

DER COMPANIES ACT 2014

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

**EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM
KAPITAL
UND GETRENNTER HAFTUNG DER FONDS**

VERFASSUNG

DER

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
www.williamfry.com

© William Fry 2021

DER COMPANIES ACT 2014
EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES
EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM
KAPITAL
UND GETRENNTER HAFTUNG DER FONDS
GRÜNDUNGSURKUNDE
DER
LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss am 29. September 2015 geänderten Fassung)

1. Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet „Lazard Global Active Funds Public Limited Company“.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in Form eines Umbrellafonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung der einzelnen Fonds, die gemäß dem Companies Act 2014 (der „Act“) errichtet wurde.
3. Das einzige Ziel, zu dem die Gesellschaft gegründet wurde, besteht in der gemeinsamen Anlage in:
 - (a) übertragbaren Wertpapieren; und/oder
 - (b) anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, auf die in Verordnung 68 der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils aktuellen Fassung (den „Regulations“) verwiesen wird;

unter Verwendung des Kapitals der Anleger und nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft hat zur Erreichung dieses Ziels folgende Befugnisse:

- (c) Den Tätigkeiten einer Investmentgesellschaft nachzugehen und zu diesem Zweck im Namen der Gesellschaft oder im Namen eines Nominees Anteile, Aktien, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Obligationsanleihen, Anleihen, Notes, Obligationen, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Differenzkontrakte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, Geldmarktinstrumente, festverzinslichen Wertpapiere, Einheiten, zinsvariable Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz bestimmt

wird, Commercial Papers, Solawechsel, Obligationen sowie Wertpapiere und Finanzinstrumente aller Art, die von einer Regierung, einem Souverän, einem Staat, einem Machthaber, einem Herrschaftsgebiet, einer Kolonie, Regierungsvertretern, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer obersten, treuhänderischen, kommunalen, lokalen, überstaatlichen oder anderweitigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einem Unternehmen, einer Bank, einer Vereinigung oder Partnerschaft, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung in einem beliebigen Teil der Welt errichtet oder geschäftstätig, entwickelt, aufgelegt oder garantiert werden, Anteile von oder Beteiligungen an beliebigen Unit-Trusts, Investmentfonds oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in einem beliebigen Teil der Welt, Lebensversicherungs- und Versicherungspolice, Landes- und Fremdwährungen sowie aktuelle und zukünftige Rechte und Beteiligungen an allen vorstehenden Papieren zu erwerben, in diesen Papieren anzulegen und diese Papiere zu halten und jeweils Optionen auf die vorgenannten Papiere zu verkaufen, umzutauschen, zu verleihen, zu variieren, zu veräußern oder zu gewähren und Geld bei solchen Personen und in solchen Währungen und zu Bedingungen zu hinterlegen (oder Geld auf einem Girokonto einzahlen), die sie für angemessen erachtet.

- (d) Solche Anteile, Aktien, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Obligationsanleihen, Anleihen, Notes, Obligationen, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Differenzkontrakte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, Geldmarktinstrumente, festverzinslichen Wertpapiere, Einheiten, zinsvariable Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz bestimmt wird, Commercial Papers, Solawechsel, Obligationen sowie Wertpapiere und Finanzinstrumente aller Art, Anteile oder Beteiligungspapiere von Unit Trusts, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, Lebensversicherungs- und Versicherungspolice, Landes- und Fremdwährungen, Rechte oder Beteiligungen an den Vorstehenden durch Zeichnung von Erstemissionen, Angebote, Kauf, Tausch, Zeichnung, Beteiligung an Konsortien und Beteiligungen anderer Art, ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ungeachtet dessen, ob die Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder bei verzögerter Belieferung erforderlich ist oder nicht, zu erwerben und zu veräußern und selbige zu zeichnen, sowohl mit Vorbehalt als auch anderweitig, vorbehaltlich etwaiger solcher Bedingungen, wie sie von der Gesellschaft als geeignet erachtet werden, und diesbezügliche Übernahme- und ähnliche Verträge abzuschließen und die durch den Besitz gewährten oder mit dem Besitz verbundenen Rechte und Vollmachten auszuüben und durchzusetzen.

- (e) Geld, Wertpapiere und/oder Vermögenswerte (namentlich die Werte, in die die Gesellschaft gemäß der obigen Klausel 3 (a) anlegen oder mit denen sie gemäß der obigen Klausel 3 (a) anderweitig handeln kann) zu Bedingungen, die angebracht erscheinen, an bzw. bei Personen ihrer Wahl vorzustrecken, zu verleihen oder zu hinterlegen und Wechsel, Notes, Optionsscheine, Kupons und andere handels- oder übertragungsfähige Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente aller Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.
- (f) Die durch den beziehungsweise mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Obligationen, Anleihen, Notes, finanziellen Instrumente und anderer Wertpapiere gewährten beziehungsweise verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen.
- (g) Die Geschäftstätigkeit als Kapitalgeber und Financiers und alle Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Broker- oder sonstigen Tätigkeiten, einschließlich von Underwriting und Emission von Aktien und Wertpapieren aller Art auf Provisionsbasis.
- (h) Kapital- oder Personengesellschaften und Konsortien aller Art zum Zwecke der Akquisition und Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Unternehmensziele der Gesellschaft oder zu jeglichen sonstigen, von der Gesellschaft als förderlich erachteten Zwecken zu gründen, zu konstituieren, zu bilden oder zu organisieren beziehungsweise solche Gründungsvorgänge zu unterstützen.
- (i) Geldkredite entgegenzunehmen und Geldkredite in beliebigen Währungen aufzunehmen und Schulden oder Verbindlichkeiten aller Art der Gesellschaft oder solche, durch die sie gebunden ist, zu besichern oder zu tilgen, und zwar insbesondere durch Emission von untilgbaren oder tilgbaren Anleihen, Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen, und die Rückzahlung von Geldern, die geliehen, aufgenommen oder geschuldet werden, durch eine Hypothek, eine Belastung oder ein Pfandrecht in Bezug auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teils des Geschäfts, Eigentums oder der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (ob gegenwärtig oder künftig), einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals, oder auf irgendeine andere, vom Verwaltungsrat in der jeweils gültigen Fassung festzulegende Art, zu sichern und auf ähnliche Weise durch eine Hypothek, Belastung oder ein Pfandrecht die Erfüllung einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die von der Gesellschaft oder beliebigen anderen Personen oder Gesellschaften übernommen worden ist, zu sichern oder zu garantieren.

- (j) Mittels Anlage oder anderweitig durch Kauf, Tausch, Pacht, Erbpacht oder auf andere Art und Weise, entweder mit unbeschränkten oder beschränkten oder sonstigen Eigentumsrechten oder in Form einer Beteiligung umgehend oder anwartschaftlich, unbedingt oder bedingt, Grundbesitz, Mietobjekte oder vererbaren Grundbesitz aller Art, ganz gleich, ob diese Gebühren oder Belastungen unterliegen, bewegliches oder unbewegliches Vermögen, unabhängig von deren Lage und Eigentumsverhältnissen oder von Beteiligungen daran, zu erwerben; und Grundbesitz und Gebäude jeglicher Art, Heimfälle, Beteiligungen, Renten, Lebensversicherungen und anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen, entweder absolut oder bedingt, und entweder vorbehaltlich oder nicht vorbehaltlich einer Hypothek, Gebühr, Erbpacht oder anderer Miete oder Belastung, zu halten, zu bewirtschaften, zu bearbeiten und zu verwalten und zu vermieten, unterzuvermieten, hypothekarisch zu belasten oder anderweitig zu belasten.
- (k) Gebäude jedweder Art zu errichten oder deren Errichtung oder Bau sicherzustellen, mit dem Ziel, diese zu belegen oder zu vermieten, und Verträge oder Pachtverträge einzugehen und Lizenzen zu gewähren, um diese Verträge in Kraft treten zu lassen.
- (l) Kapital- oder Personengesellschaften und Konsortien aller Art in allen Teilen der Welt zum Zwecke der Führung der satzungsgemäßen Geschäfte und unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Ziele der Gesellschaft sowie zu allen anderen Zwecken, die mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil der Gesellschaft gereichen könnten, zu gründen, zu konstituieren, zu bilden oder zu organisieren bzw. solche Gründungsvorgänge zu unterstützen und Anteile an diesen oder andere Wertpapiere von diesen zu zeichnen.
- (m) Einlösbare Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten, Wechsel, Solawechsel, Kreditbriefe oder andere handelsfähige oder übertragbare Instrumente zu entwickeln, zu emittieren, auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszuüben, zu diskontieren, zu handeln oder anderweitige Geschäfte mit selbigen zu tätigen.
- (n) Jedwede Anteile am Kapital der Gesellschaft zu Bedingungen und auf eine Weise, die gesetzlich erlaubt ist und die die Gesellschaft für angemessen hält, zurückzukaufen oder anderweitig zu erwerben.
- (o) Die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung oder Zahlung von Kapitalbeträgen, Aufgeldern, Zinsen und Dividenden auf Sicherheiten von Personen, Firmen oder Gesellschaften, einschließlich (ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) jedweder Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit die Holdinggesellschaft (im Sinne von Abschnitt 8 des Act) oder Tochtergesellschaft (im Sinne von Abschnitt 8 des Act) oder eine andere Tochtergesellschaft (im Sinne

des genannten Act) der Holdinggesellschaft im Sinne des besagten Abschnitts oder anderweitig geschäftlich mit der Gesellschaft verbunden ist, durch persönliche Versprechen oder hypothekarische oder anderweitige Belastung der Gesamtheit oder beliebiger Teile des Unternehmens, des Eigentums und der Vermögenswerte (ob gegenwärtig oder zukünftig) sowie des nicht eingeforderten Kapitals oder durch beides gemeinsam zu garantieren, zu unterstützen oder zu sichern.

- (p) Die Fonds der Gesellschaft mit oder ohne Sicherheit und verzinst oder zinsfrei und zu Geschäftsbedingungen zu verleihen, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festzulegen sind.
- (q) Obligationsanleihen zu Geschäftsbedingungen zu emittieren, die von der Gesellschaft als zweckmäßig betrachtet werden, einschließlich des Rechts, solche Anleihen in Anteile der Gesellschaft umzuwandeln.
- (r) Das Geschäft, den Geschäftswert oder das Eigentum von Personen, Firmen, Vereinigungen oder Gesellschaften, die Eigentum besitzen, die einem der Unternehmensziele der Gesellschaft förderlich sind, oder die Geschäfte betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, die auch die Gesellschaft betreiben darf, ganz oder teilweise zu erwerben und zu betreiben und deren Verbindlichkeiten zu übernehmen und als Gegenleistung für selbige Bargeldzahlungen zu leisten oder voll eingezahlte Anteile, Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft auszugeben oder die Verbindlichkeiten solcher Personen, Firmen, Vereinigungen oder Gesellschaften ganz oder teilweise zu übernehmen.
- (s) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft anzusammeln und die Vermögenswerte der Gesellschaft mit oder ohne Bedingungen für spezifische Zwecke einzusetzen und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen.
- (t) Das Grundkapital der Gesellschaft in gesetzlich erlaubter Weise zu reduzieren.
- (u) Leitenden Angestellten und anderen Personen, die von der Gesellschaft beschäftigt werden oder beschäftigt worden sind, Schenkungen zu machen oder ihnen Zugaben zu gewähren und diesen Personen die Nutznießung des Eigentums, beweglicher Sachen oder anderer Vermögensgegenstände, die der Gesellschaft gehören, zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, zu gestatten.
- (v) Das Garantieren der Zahlung von Geldern oder der Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements eines Unternehmens, einer

Firma oder Person, das Gewähren von Garantien und Freistellungen jeglicher Art sowie die Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art.

- (w) Der Abschluss jeglicher Art von Vereinbarungen mit einer Regierung oder obersten, kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörden sowie die Einholung sämtlicher Rechte, Konzessionen und Privilegien von einer solchen Regierung oder Behörde, die für eines oder alle Ziele der Gesellschaft förderlich erscheinen.
- (x) Die Beauftragung von Personen, Firmen, Unternehmen oder sonstigen Körperschaften mit der Prüfung und Untersuchung der Bedingungen, Aussichten, Werte, Merkmale und Umstände von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen und allgemein von Anlagen, Konzessionen, Gütern oder Rechten.
- (y) Der Zusammenschluss oder das Eingehen einer Partnerschaft oder eines sonstigen Abkommens zur Gewinnbeteiligung, von Interessengemeinschaften, Joint Ventures, wechselseitigen Zugeständnissen oder Kooperationen mit Personen oder Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben (oder demnächst ausüben werden) oder eine Transaktion vornehmen (oder demnächst vornehmen werden), zu deren Ausübung oder Vornahme die Gesellschaft berechtigt ist, oder eine Geschäftstätigkeit oder Transaktion, die so ausgeübt bzw. vorgenommen werden kann, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt davon profitiert, sowie der sonstige Erwerb und das Halten, der Verkauf, die Neuemission oder der sonstige Handel mit Anteilen oder Aktien oder Wertpapieren oder Schuldverschreibungen und die Subventionierung oder sonstige Unterstützung solcher Wertpapiere oder Schuldverschreibungen oder irgendwelcher Dividenden auf solche Anteile oder Aktien.
- (z) Die Beantragung, der Kauf oder anderweitige Erwerb von Patenten, Handelsmarken, Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Lizenzen und ähnlichen Nutzungsrechten, oder von Geheimnissen oder sonstigen Informationen in Bezug auf Erfindungen, die eventuell für einen der Unternehmenszwecke der Gesellschaft genutzt werden können, oder deren Erwerb der Gesellschaft direkten oder indirekten Nutzen bringen könnte, sowie die Nutzung, Ausübung, Entwicklung, der Verkauf, die Beleihung, die Gewährung von Lizenzen an oder die sonstige Verwertung der auf diese Weise erworbenen Rechte und Informationen.
- (aa) Die Einrichtung bzw. Ausübung eines anderen Geschäfts oder anderer Geschäfte, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Geschäften, zu deren Ausübung sie befugt ist, ihres Erachtens leicht ausführen kann oder die der Gesellschaft direkt oder indirekt zu nutzen oder den Wert ihres Vermögens oder ihrer Rechte bzw. deren Gewinne zu erhöhen scheinen.

- (bb) Vermögenswerte des Fonds oder Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung von Vermögenswerten des Fonds in natura an die Gesellschafter des Fonds auszuschütten und insbesondere etwaige Überschüsse oder Aufschläge auf die Anteile des Fonds zurückzuzahlen.
- (cc) Der Verkauf, die Vermietung, Entwicklung, Veräußerung oder die anderweitige Verfügung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte und Privilegien der Gesellschaft zu Bedingungen, die der Gesellschaft angebracht erscheinen, mit der Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Obligationen von oder Beteiligungen an anderen Unternehmen anzunehmen.
- (dd) Gesellschaften, Firmen oder Personen für im Zusammenhang mit der Platzierung von Anteilen am Kapital der Gesellschaft, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft bzw. der Unterstützung und Sicherstellung der Platzierung oder im Rahmen der Gründung oder Führung der Geschäfte der Gesellschaft geleistete oder zu leistende Dienste in bar oder durch Zuteilung von voll oder teilweise eingezahlten oder anderweitigen Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft zu bezahlen.
- (ee) Die Förderung von einem oder mehreren Unternehmen, damit diese das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft ganz oder teilweise erwerben, oder zu einem sonstigen Zweck, von dem die Gesellschaft direkt oder indirekt profitieren soll, sowie die Zahlung aller Kosten, die durch oder in Verbindung mit dieser Förderung anfallen.
- (ff) Alle Unkosten, die der Gesellschaft in gesetzlich rechtmäßiger Weise im Zusammenhang mit der Gründung, Eintragung und Werbung für die Gesellschaft, der Finanzierung der Gesellschaft und der Ausgabe von Kapital und allen Klassen von Kapitalanteilen entstehen, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für die Beschaffung von Anträgen auf Annahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung bzw. für die Annahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldscheinen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft selbst, sowie alle anderen Unkosten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats als Gründungskosten zu betrachten sind, aus den Mitteln der Gesellschaft zu bestreiten.
- (gg) Die Zahlung für Vermögenswerte oder Rechte, die von der Gesellschaft entweder in bar oder durch die Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile erworben wurden.

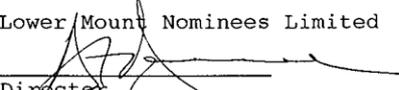
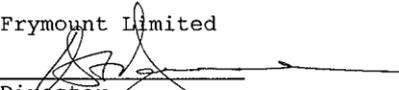
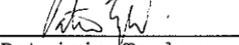
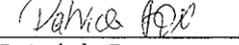
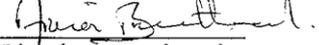
- (hh) Als Geschäftsherr, Vertreter, Vertragspartner, Treuhänder oder anderweitig und durch Treuhänder, Vertreter, Bevollmächtigte oder anderweitig und entweder allein oder im Verbund mit anderen alle oben genannten Befugnisse in beliebigen Teilen der Welt auszuüben.
- (ii) Die Durchführung all jener anderen Dinge, die für das Erreichen eines oder aller Ziele der Gesellschaft direkt oder indirekt förderlich erscheinen mögen.
- (jj) Die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in jedem beliebigen Teil der Welt außerhalb Irlands zu veranlassen.

Und es wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ (außer wenn es in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel jedwede Personengesellschaft oder sonstige Personenkörperschaft, ob eingetragen oder nicht, umfasst.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

- (a) Das gewinnberechtigte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des ausgegebenen gewinnberechtigten Anteilskapitals der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt.
- (b) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 GBP, aufgeteilt in 40.000 Zeichneranteile von jeweils 1 GBP und 500.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile wird nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl fallen und die Zahl von 40.000 Zeichneranteilen und 500.000.000.000 gewinnberechtigten Anteilen nicht übersteigen.

WE, the several persons whose names and addresses are subscribed, are desirous of being formed into a Company, in pursuance of this Memorandum of Association, and we respectively agree to take the number of shares in the capital of the Company set opposite our respective names.

Names, Addresses and Descriptions of Subscribers	Number of Subscriber Shares taken by each Subscriber
Lower Mount Nominees Limited 	One
Director Lower Mount Nominees Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2, Limited Company	One
Frymount Limited 	One
Director Frymount Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2, Limited Company	One
 Patricia Taylor 1 Merton Drive, Ranelagh Dublin 6	One
 Patrick Fox 53 St Lawrence Road, Clontarf, Dublin 3	One
 Fionán Breathnach 21 Avondale Road, Killiney Co Dublin	One
 Fergus Healy 125 Lakelands Close, Stillorgan Co Dublin	One
 Neasa Quigley "Thormanby" Church Road, Malahide Co Dublin	One
TOTAL SHARES TAKEN	Seven

Dated 29 MARCH 1996

Witness to the above signatures:-


DARRELL BOHAN, SECRETOR
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

DER COMPANIES ACT 2014
EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES
EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM
KAPITAL
UND GETRENNTER HAFTUNG DER FONDS

SATZUNG

von

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

**(angenommen durch einen außerordentlichen Beschluss, der am 4. Februar 2021
verabschiedet wurde)**

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
www.williamfry.com

© William Fry 2021

INHALT

TEIL I - EINLEITUNG.....	16
1. AUSLEGUNG.....	16
2. GRÜNDUNGSKOSTEN	22
TEIL II – ANTEILSKAPITAL UND RECHTE	23
3. ANTEILSKAPITAL.....	23
4. ZUTEILUNG VON ANTEILEN.....	23
5. GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE	24
6. ZEICHNERANTEILE	25
7. ÄNDERUNG VON RECHTEN	25
8. HAFTUNGSTRENNUNG ZWISCHEN FONDS.....	26
9. NICHT ANERKANNTE TREUHÄNDERSCHAFTEN	27
TEIL III - GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE	27
10. AUSGABE VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN	27
11. PREIS JE GEWINNBERECHTIGTEM ANTEIL/SWING PRICING.....	30
12. MINDESTZEICHNUNGSBETRAG	32
13. AUSGABEAUFSCHLAG	32
14. AUSSETZUNG DER AUSGABE.....	33
15. EINSCHRÄNKUNGEN FÜR ANTEILINHABER UND QUALIFIZIERTE PERSONEN	33
TEIL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	34
16. NETTOINVENTARWERT VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN.....	34
17. VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT	35
18. VERBINDLICHKEITEN, DIE JEDEM FONDS ZUZURECHNEN SIND	40
19. ALLGEMEINE BEWERTUNGSBESTIMMUNGEN.....	42
TEIL V - RÜCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE	43
20. RÜCKNAHME	43
21. DER RÜCKNAHMEPREIS	49
22. ZWANGSRÜCKNAHME	50
TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHME, BEWERTUNG UND HANDEL	51
23. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG	51
24. MELDUNG VON AUSSETZUNGEN.....	52
TEIL VII - UMTAUSCH VON FONDSKLASSEN	52
25. UMTAUSCH VON FONDSKLASSEN	52
TEIL VIII – ZERTIFIKATE UND BESITZNACHWEISE.....	53
26. BESITZNACHWEIS/ANTEILSZERTIFIKATE.....	53
27. ZERTIFIKATE ÜBER RESTBESTAND UND UMTAUSCH VON ZERTIFIKATEN	53
28. ERSATZ VON ZERTIFIKATEN	54
29. ZAHLUNGS-AUFFORDERUNGEN FÜR ZEICHNERANTEILE.....	54
TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	55
30. VERFAHREN FÜR ÜBERTRAGUNGEN	55
31. KAUF VON ZEICHNERANTEILEN	56
32. EINTRAGUNG IN DAS REGISTER.....	57
33. VERWEIGERUNG DER EINTRAGUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	57
34. VORGEHENSWEISE BEI ABLEHNUNG	57
35. AUSSETZUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	57
36. EINBEHALTUNG VON ÜBERTRAGUNGSINSTRUMENTEN.....	58

37.	NICHTERHEBUNG VON REGISTRIERUNGSGEBÜHREN	58
TEIL X – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN		58
38.	TOD EINES GESELLSCHAFTERS.....	58
39.	ÜBERGANG – BESONDERE UMSTÄNDE	58
40.	RECHTE VOR DER EINTRAGUNG	58
TEIL XI – VERÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS.....		59
41.	KAPITALERHÖHUNG	59
42.	KONSOLIDIERUNG, AUFTEILUNG UND ANNULLIERUNG VON KAPITAL	59
43.	KAPITALVERRINGERUNG	59
TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN		60
44.	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	60
45.	AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	60
46.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	60
47.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	60
TEIL XIII – ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN		61
48.	TAGESORDNUNG.....	61
49.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	61
50.	VORSITZENDER BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	62
51.	RECHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND ABSCHLUSSPRÜFER ZUR TEILNAHME AN HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	62
52.	VERTAGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	63
53.	BESCHLUSSFASSUNG	63
54.	RECHT ZUR BEANTRAGUNG EINER ABSTIMMUNG MIT STIMMZETTELN	63
55.	DURCHFÜHRUNG EINER ABSTIMMUNG MIT STIMMZETTELN.....	64
56.	STIMMEN DER GESELLSCHAFTER	64
57.	AUSSCHLAGGEBENDE STIMME.....	64
58.	STIMMABGABE DURCH GEMEINSAME INHABER	65
59.	STIMMABGABE DURCH GESCHÄFTSUNFÄHIGE INHABER	65
60.	ZEITRAHMEN FÜR DEN EINSPRUCH GEGEN EINE STIMMABGABE	65
61.	ERNENNUNG EINES STELLVERTRETERS	65
62.	EINREICHUNG VON VOLLMACHTSURKUNDEN	66
63.	GÜLTIGKEIT VON VOLLMACHTSURKUNDEN.....	67
64.	AUSWIRKUNG DES WIDERRUFS EINER STIMMRECHTSVOLLMACHT ODER VOLLMACHT	67
65.	VERTRETUNG VON KÖRPERSCHAFTEN	68
66.	SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE	68
TEIL XIV – VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER		69
67.	ANZAHL DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	69
68.	BETEILIGUNGSANFORDERUNGEN	69
69.	ORDENTLICHE VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	69
70.	BESONDERE VERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....	69
71.	AUFWENDUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	70
72.	STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	70
TEIL XV – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS		71
73.	BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS	71
74.	DELEGIERUNGSBEFUGNIS.....	71
75.	ERNENNUNG VON BEVOLLMÄCHTIGTEN	72

76.	ZAHLUNGEN UND BELEGE.....	72
77.	ANLAGEZIELE	73
78.	KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	74
TEIL XVI – ERNENNUNG UND AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN		75
79.	EIGNUNG ZUR ERNENNUNG.....	75
80.	ERNENNUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	75
81.	AUSSCHLUSS UND SUSPENDIERUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....	75
TEIL XVII – ÄMTER UND BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....		77
82.	GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	77
83.	BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	77
84.	BESCHRÄNKUNG DER STIMMRECHTE VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	78
TEIL XVIII – VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN		81
85.	EINBERUFUNG UND REGELUNG VON SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS.....	81
86.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT BEI VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN	81
87.	ABSTIMMUNG BEI VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN.....	82
88.	SITZUNGEN PER TELEKOMMUNIKATION.....	83
89.	ERNENNUNG EINES VORSITZENDEN	83
90.	GÜLTIGKEIT DER HANDLUNGEN DES VERWALTUNGSRATS	83
91.	VOM VERWALTUNGSRAT GEFÜHRTE PROTOKOLLE.....	83
TEIL XIX - VERWALTUNG		85
92.	MANAGER.....	85
93.	VERWAHRSTELLE	85
94.	BESTELLUNG DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS.....	86
95.	STELLVERTRETENDER ODER GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR.....	87
TEIL XXI – DAS SIEGEL		87
96.	VERWENDUNG DES SIEGELS.....	87
97.	SIEGEL ZUR VERWENDUNG IM AUSLAND	87
98.	UNTERZEICHNUNG VON GESIEGELTEN DOKUMENTEN	87
TEIL XXII – DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN.....		87
99.	ERKLÄRUNG VON DIVIDENDEN	87
100.	ZWISCHENDIVIDENDEN.....	88
101.	DIVIDENDENQUELLE	88
102.	EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN.....	88
103.	DIVIDENDEN IN SACHWERTEN.....	88
104.	WIEDERANLAGE VON DIVIDENDEN.....	88
105.	DIVIDENDENBERECHTIGUNG	90
106.	ZAHLUNG VON DIVIDENDEN.....	90
107.	DIVIDENDEN OHNE VERZINSUNG	91
108.	ZAHLUNG AN INHABER AN EINEM BESTIMMTEN DATUM.....	91
109.	NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE DIVIDENDEN	91
110.	ZAHLUNGEN AUS DEM AUSGLEICHSKONTO	91
111.	ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	92
112.	RÜCKLAGEN.....	92
TEIL XXIII – AKTIVIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN		92
113.	AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	92
114.	NICHT AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	93

115.	AUSGABE DURCH AKTIVIERUNG.....	93
TEIL XXIV – MITTEILUNGEN.....		93
116.	SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN.....	93
117.	ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN.....	93
118.	ZUSTELLUNG AN GEMEINSAME INHABER	95
119.	ZUSTELLUNG BEI ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERGANG VON ANTEILEN	95
120.	UNTERZEICHNUNG VON MITTEILUNGEN	96
121.	ZUGANGSFIKTION	96
122.	ANSPRUCH AUF MITTEILUNGEN.....	96
TEIL XXV – ABWICKLUNG.....		97
123.	VERTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE BEI ABWICKLUNG	97
124.	VERTEILUNG IN SACHWERTEN.....	98
TEIL XXVI – VERSCHIEDENES		98
125.	VERNICHTUNG VON AUFZEICHNUNGEN.....	98
126.	GESCHÄFTSBÜCHER	99
127.	AUSGLEICHSKONTO	99
128.	UMBRELLA-BARMITTELKONTEN	100
129.	FÜHRUNG DER GESCHÄFTSBÜCHER	100
130.	GENEHMIGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	100
131.	BERICHTE	100
132.	ABSCHLUSSPRÜFER.....	101
133.	HANDEL DURCH VERWALTER ETC.....	101
134.	BESCHRÄNKUNG VON SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	102
135.	SCHADLOSHALTUNG	102
136.	VORRANGIGE BESTIMMUNGEN	103
137.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	103
138.	UMWANDLUNG IN EIN ICAV	104
139.	SALVATORISCHE KLAUSEL	104
ANHANG		105

DER COMPANIES ACT 2014
EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES
EINE ALS UMBRELLA STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM
KAPITAL
UND GETRENNTER HAFTUNG DER FONDS
NEUE
SATZUNG
von
LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY
(in der durch außerordentlichen Gesellschafterbeschluss vom 4. Februar 2021 angenommenen
Fassung)

TEIL I - EINLEITUNG

1. Auslegung

(a) In dieser Satzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutungen:

„**Act**“: der Companies Act 2014 sowie alle Statuten oder anderen gesetzlichen Verordnungen, die ihn abändern, erweitern oder wieder in Kraft setzen.

„**Verwaltungsvertrag**“: ein Vertrag, bei dem jeweils die Gesellschaft und/oder der Manager und der Verwalter Vertragsparteien sind und der sich auf die Bestellung und Pflichten des Verwalters bezieht.

„**Verwalter**“: jede Person, Firma oder Gesellschaft, die zum Verwalter der Gesellschaft bzw. eines Fonds ernannt wurde und zum jeweiligen Zeitpunkt in dieser Funktion handelt.

„**Satzung**“: diese Satzung der Gesellschaft, wie ursprünglich verabschiedet oder zu gegebener Zeit per außerordentlichem Beschluss verabschiedet, geändert oder modifiziert.

„**Abschlussprüfer**“: der gegenwärtige Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„**Basiswährung**“: in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden.

„**Verwaltungsrat**“ bzw. „**Verwaltungsratsmitglieder**“: der jeweils amtierende Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich eines ordnungsgemäß zugelassenen Ausschusses desselben.

„**Geschäftstag**“: hat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„**Zentralbank**“: die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder deren Rechtsnachfolger.

„**Volle Tage**“: im Zusammenhang mit einer Mitteilungsfrist der Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung erfolgt oder als erfolgt gilt, und ohne den Tag, für den sie erteilt wird oder an dem sie wirksam wird.

„**Organismus für gemeinsame Anlagen**“:

- (i) jedwede Vereinbarung, die zu dem Zweck getroffen wurde oder den Effekt hat, Einrichtungen für die Beteiligung von Personen bereitzustellen, die Begünstigte im Rahmen eines Trusts, von Gewinnen oder Erträgen sind, welche aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräußerung von Anlagen oder anderen Vermögenswerten entstehen; und
- (ii) jedwedes andere Anlageinstrument, das von ähnlicher Natur wie die in Absatz (i) beschriebene Definition ist (einschließlich, ohne Einschränkung, jedwede offene Investmentgesellschaft, jedweder Investmentfonds oder jedweder Fonds Commun de Placement);

und, im Zusammenhang mit einem solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, ist mit „Einheit“ jede Einheit, jeder Anteil oder jede andere Art der Beteiligung (wie auch immer bezeichnet) von ähnlicher Natur in einem solchen Organismus für gemeinsame Anlagen gemeint;

„**Gesellschaft**“: die Gesellschaft, deren Name im Titel dieser Satzung aufgeführt ist.

„**Verwahrstelle**“: eine Person, Firma oder Gesellschaft, die gemäß dieser Satzung im Rahmen der Bedingungen und Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle und zum Treuhänder der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde und die Befugnis zur Ernennung von Unterverwahrstellen hat.

„**Verwahrstellenvertrag**“: jede aktuelle Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, die die Ernennung und die Pflichten der Verwahrstelle regelt und die Verwahrstelle zur Ernennung von Unterverwahrstellen ermächtigt.

„**Handelstag**“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt oder ist ein Tag, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit für einen Fonds festlegen kann, immer vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt.

„**Richtlinie**“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), soweit anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsratsmitglieder**“: die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder gegebenenfalls die Verwaltungsratsmitglieder, die bei einer Versammlung des Verwaltungsrats anwesend sind.

„**Steuern und Gebühren**“: bei einem Fonds alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Courtage, Bankgebühren, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstige Gebühren und Kosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten, der Erhöhung des Bestands an Vermögenswerten des Fonds bzw. der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme gewinnberechtigter Anteile, dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig anfallen und die vor, für oder im Zusammenhang mit Transaktionen und Handelsgeschäften zahlbar sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise auch etwaige Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem geschätzten Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund von Zeichnungen erworben bzw. aufgrund von Rücknahmen veräußert wurden) zählen können. Nicht als „Steuern und Gebühren“ gelten hingegen an Vertreter zu zahlende Provisionen für den Verkauf und Kauf gewinnberechtigter Anteile sowie Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„**Ausgleichskonten**“: die Konten (ein separates Konto für jeden Fonds), die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 127 geführt werden können.

„**Fonds**“: die gemäß Artikel 8 dieser Satzung errichteten und voneinander getrennt zu haltenden Fonds (auch als „Teilfonds“ bezeichnet), denen alle dem jeweiligen Fonds anzurechnenden oder zuzuteilenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anzurechnen bzw. zu berechnen sind.

„**Inhaber**“: ein Inhaber von Anteilen.

„**ICAV**“: eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-management Vehicle) gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.

„**Schriftlich**“: jegliches schriftliche, gedruckte, lithografierte oder fotografierte oder mit einer sonstigen die Schriftform ersetzenden Methode abgebildete oder teilweise in der einen und teilweise in der anderen Form dargestellte Material.

„**Erstausgabezeitraum**“: der vom Verwaltungsrat hinsichtlich einer Klasse gewinnberechtigter Anteile festgelegte Zeitraum, in dem die entsprechenden gewinnberechtigten Anteile erstmals angeboten werden.

„**Erstausgabepreis(e)**“: der Preis bzw. die Preise, zu dem bzw. denen gewinnberechtigte Anteile in einem Fonds während des Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Anlage**“: jede gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft sowie gemäß den Regulations und dieser Satzung zulässige Anlage.

„**Anlegervereinbarung**“: eine Vereinbarung zwischen einem Anlageverwalter der Gesellschaft oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, in deren Rahmen der Anleger einen Anlageverwalter der Gesellschaft oder ein mit Lazard verbundenes Unternehmen beauftragt hat, in seinem Namen Anlageverwaltung oder beratende Dienstleistungen durchzuführen.

„**Japanischer Yen**“ und „**Yen**“: die derzeitige gesetzliche Währung Japans.

„**Mit Lazard verbundenes Unternehmen**“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft eines Anlageverwalters der Gesellschaft ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„**Managementvertrag**“: derzeit zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehender Vertrag über die Bestellung und die Aufgaben des Managers.

„**Manager**“: jede Person, Firma oder Gesellschaft, die jeweils gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags als Manager der Gesellschaft bestellt ist und fungiert.

„**Gesellschafter**“: eine Person, die im Register als Inhaber gewinnberechtigter Anteile oder Zeichneranteile der Gesellschaft eingetragen ist.

„**Mitgliedstaat**“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„**Mindestbestand**“: der Bestand von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds in einem Gesamtwert, der dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag entspricht.

„**Mindestanlagebetrag**“: der Betrag oder die Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat jeweils in einem Prospekt in Bezug auf einen Fonds als Mindesterstzeichnungsbetrag für die gewinnberechtigten Anteile bzw. die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse festgelegt hat.

„**Mindestbetrag für Folgeanlagen**“: der Betrag bzw. die Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat jeweils in einem Prospekt in Bezug auf einen Fonds als Mindestbetrag bzw. Mindestanzahl für die Zeichnung von zusätzlichen gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Klasse durch einen Gesellschafter festlegen kann.

„**Nettoinventarwert**“: in Bezug auf einen Fonds der gemäß Artikel 16 bis einschließlich 19 dieser Satzung festgelegte Betrag.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“: der Nettoinventarwert einer jeden Anteilsklasse dividiert durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse, die sich im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, und der Preis, zu dem Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden können.

„**Nettoabflüsse**“: die Position an einem Handelstag, an dem der Gesamtwert der Rücknahmen aus einem Fonds den Gesamtwert der Zeichnungen in den Fonds um einen Betrag übersteigt, der einen vorher festgelegten, jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

„**Nettozuflüsse**“: die Position an einem Handelstag, an dem der Gesamtwert der Zeichnungen in einen Fonds den Gesamtwert der Rücknahmen aus dem Fonds um einen Betrag übersteigt, der einen vorher festgelegten, jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

„**Sitz**“: der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

„**Ordentlicher Beschluss**“: ein gemäß Section 191 des Act gefasster Beschluss der Gesellschaft.

„**Gewinnberechtigter Anteil**“ oder „**Anteil**“: Anteil ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung und mit den in dieser Satzung aufgeführten Rechten emittiert wird.

„**Verkaufsprospekt**“: jeder Verkaufsprospekt oder jede Ergänzung hierzu, der von der Gesellschaft zu gegebener Zeit in Verbindung mit dem Kauf oder der Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen jedweder Klasse herausgegeben wird.

„**Qualifizierter Inhaber**“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„**Rücknahme**“: umfasst auch Rückkäufe, und der Begriff „zurückgenommen“ ist entsprechend auszulegen.

„**Register**“: das Register der Gesellschafter, das gemäß Section 169 des Act zu führen ist.

„**Registernummer**“: die jedem gewinnberechtigten Anteil zugeteilte Registernummer.

„**Geregelte Märkte**“: die Börsen und sonstigen geregelten Märkte, die im Prospekt aufgeführt sind und den im Anhang zu dieser Satzung dargelegten Bestimmungen unterliegen.

„**Regulations**“: die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung und alle diesbezüglichen Mitteilungen oder Vorschriften der Zentralbank.

„**Maßgeblicher Zeitpunkt**“: der Zeitpunkt in Form von Datum und Uhrzeit, der vom Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt als Frist für bestimmte Ereignisse festgelegt werden kann.

„**Siegel**“: das Firmensiegel der Gesellschaft.

„**Gesellschaftssekretär**“: eine Person, die vom Verwaltungsrat zur Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft ernannt wurde.

„**Anteilinhaber**“: der eingetragene Inhaber von Anteilen einer beliebigen Klasse der Gesellschaft.

„**Unterzeichnet**“: Unterschriften oder Abbildungen von Unterschriften, die auf mechanischem Wege geleistet werden.

„**Außerordentlicher Beschluss**“: ein gemäß Section 191 des Act gefasster Beschluss der Gesellschaft.

„**Staat**“: Irland.

„**Sterling**“ oder „**GBP**“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„**Zeichneranteile**“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Nennwert von jeweils 1 GBP, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet werden und zum Zweck der Gründung der Gesellschaft vom oder im Namen des Managers gezeichnet wurden.

„**Irische Börse**“: die Irish Stock Exchange Limited.

„**OGAW**“: Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, wie in der Richtlinie definiert.

„**Vereinigtes Königreich**“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**Bewertungszeitpunkt**“: der mit Zustimmung des Verwalters vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzte Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds.

- (b) Falls nicht spezifisch in dieser Satzung definiert oder im Zusammenhang anderweitig erforderlich, haben Worte oder Begriffe in dieser Satzung dieselbe Bedeutung wie im Act, abgesehen jedoch von gesetzlichen Modifizierungen derselben, die zum Zeitpunkt, zu dem diese Satzung für die Gesellschaft verbindlich wird, nicht rechtskräftig waren.
- (c) Bezugnahmen auf Artikel beziehen sich auf Artikel dieser Satzung und Bezugnahmen in einem Artikel auf einen Absatz oder einen Unterabsatz sind Bezugnahmen auf einen Absatz oder Unterabsatz des Artikels, in dem der Absatz oder Unterabsatz enthalten ist, es sei denn, es geht aus dem Zusammenhang hervor, dass eine Bezugnahme auf eine andere Bestimmung beabsichtigt ist.
- (d) Die Überschriften und Unterüberschriften in dieser Satzung dienen lediglich der Leserlichkeit und sind keinesfalls als Teil der Satzung zu betrachten und haben keinerlei Einfluss auf deren Auslegung oder Interpretation.
- (e) In dieser Satzung beinhaltet die Bezugnahme auf das Maskulinum auch das Femininum und Neutrum und umgekehrt und der Singular beinhaltet den Plural und umgekehrt und Bezugnahmen auf Personen beinhalten Bezugnahmen auf Firmen oder Körperschaften (ungeachtet dessen, ob diese eingetragen sind oder nicht).
- (f) Bezugnahmen auf erlassene Gesetze und deren Bestimmungen beinhalten die Bezugnahme auf etwaige Änderungen oder Novellierungen derselben, solange diese rechtskräftig sind.
- (g) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, beziehen sich Zeitangaben auf die jeweilige Ortszeit in Irland.
- (h) Das Wort „Währung“ bezieht sich auf die Währung, auf die die gewinnberechtigten Anteile lauten.

2. Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft (einschließlich Börsenzulassungskosten) sowie die Gebühren der Berater der Gesellschaft wurden von der Gesellschaft getragen. Jeder Fonds und jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen trägt seine bzw. ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für die Notierung der Anteile an der Irish Stock Exchange selbst, und diese Kosten werden über einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben. Die Gebühren und Aufwendungen eines von der Gesellschaft errichteten neuen Fonds oder einer nachfolgenden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen werden zu den Bedingungen und in der Weise abgeschrieben, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) für fair und gerecht hält, unter der Voraussetzung, dass jeder Fonds und

jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen seine bzw. ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten sowie die Kosten für die Notierung der Anteile an der Irish Stock Exchange selbst trägt.

TEIL II – ANTEILSKAPITAL UND RECHTE

3. Anteilskapital

- (a) Das anfängliche Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 40.000 GBP, aufgeteilt in 40.000 Zeichneranteile zu jeweils 1 GBP und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die die in dieser Satzung aufgeführten Rechte aufweisen.
- (b) Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile darf nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (gegenwärtig zwei) fallen und die Zahl von 40.000 Zeichneranteilen und 500.000.000.000 nennwertlosen gewinnberechtigten Anteilen nicht übersteigen.
- (c) Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilskapitals der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten dem Wert der gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten.
- (d) Die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft sind vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Einschränkungen auf Antrag der Inhaber von der Gesellschaft direkt oder indirekt aus dem Vermögen der Gesellschaft zu kaufen bzw. zurückzunehmen.

4. Zuteilung von Anteilen

- (a) Der Verwaltungsrat kann gewinnberechtigte Anteile am Kapital der Gesellschaft als Anteile an bestimmten Fonds und bei Bedarf gewinnberechtigte Anteile bestimmter Anteilklassen in einem Fonds ausgeben. Die Gesellschaft ist als „Umbrellafonds“ mit getrennter Haftung der einzelnen Fonds strukturiert, und der Verwaltungsrat kann die gewinnberechtigten Anteile in unterschiedliche Klassen in Währungen seiner Wahl unterteilen und eine oder mehrere Klassen einem separaten Fonds zuteilen. Der Verwaltungsrat muss die Klasse und den Fonds, denen ein gewinnberechtigter Anteil zugeteilt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses gewinnberechtigten Anteils festlegen.

Gewinnberechtigte Anteile in Bezug auf Fonds (und Klassen davon) können jeweils vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank ausgegeben und zugeteilt werden. Anteile in Bezug auf neue Klassen eines Fonds, die von der Zentralbank genehmigt wurden, können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden.

Sämtliche für oder in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile zahlbare Gelder (darunter insbesondere die entsprechenden Zeichnungs- und Rückkaufgelder) sind in der Währung zu zahlen, auf die der gewinnberechtigte Anteil lautet, oder in einer anderen Währung, wie vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse der gewinnberechtigten Anteile oder einen bestimmten Fall festgelegt.

- (b) Der Verwaltungsrat oder dessen ordnungsgemäß beauftragte Vertreter können Anträge für gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft nach alleinigem Ermessen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einen Antrag insgesamt oder teilweise annehmen.
- (c) Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und bedingungslos ermächtigt, alle Rechte der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung relevanter Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 1021 des Act auszuüben. Die maximale Anzahl der relevanten Wertpapiere, die im Rahmen der hiermit gewährten Rechte zugewiesen werden darf, entspricht der Anzahl der zu gegebener Zeit und bis auf Weiteres genehmigten aber nicht ausgegebenen relevanten Wertpapiere am Kapital der Gesellschaft, jedoch unter dem Vorbehalt, dass zum Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl von Anteilen, die ausgegeben werden können, alle Anteile, die zurückgenommen wurden, als nie ausgegeben gelten.
- (d) Unbeschadet Sonderrechten, die Inhabern bestehender Anteile oder Anteilsklassen gewährt worden sind, können Anteile der Gesellschaft auf Beschluss des Verwaltungsrats mit Vorzugsrechten, aufgeschobenen Rechten oder anderen Rechten oder Einschränkungen bezüglich Dividenden, Stimmrecht, Kapitalrenditen und anderweitig ausgegeben werden.
- (e) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat, vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen, das Verfügungsrecht über die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen des Act) Personen anbieten, zuteilen, Optionen darauf gewähren oder sie anderweitig veräußern, und zwar zu Geschäftsbedingungen und zu Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter sind.
- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Anforderungen der Zentralbank können gewinnberechtigte Anteile eines Fonds für den Zweck von gegenseitigen Anlagen zwischen einzelnen Fonds von einem anderen Fonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung erworben oder zurückgegeben werden.

5. Gewinnberechtigte Anteile

- (a) Gewinnberechtigte Anteile müssen voll eingezahlt ausgegeben werden und sind nennwertlos.

- (b) Der tatsächliche Wert des vollständig eingezahlten Anteilskapitals der Gesellschaft entspricht stets dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilskapitals der einzelnen Klassen gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten dem Nettoinventarwert, der diesen Klassen gewinnberechtigter Anteile zuzurechnen ist.
- (c) Die mit den gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Rechte und Einschränkungen sind folgende:
 - (i) Der Inhaber jedes vollständigen gewinnberechtigten Anteils hat bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln eine Stimme pro gewinnberechtigtem Anteil.
 - (ii) Der Inhaber jedes gewinnberechtigten Anteils ist zum Erhalt von Dividenden berechtigt, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit erklärt werden.
 - (iii) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Inhaber jedes gewinnberechtigten Anteils die in Artikel 123(b) dargelegten Rechte.

6. Zeichneranteile

- (a) Zeichneranteile dürfen nur zum Nennwert von 1 GBP pro Anteil ausgegeben werden.
- (b) Zeichneranteile, die nicht vom Manager oder seinen Nominees gehalten werden, unterliegen der Zwangseinziehung gemäß Artikel 31 dieser Satzung.
- (c) Der Inhaber eines Zeichneranteils hat bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln eine Stimme pro Zeichneranteil.
- (d) Die Inhaber von Zeichneranteilen haben keinerlei Anspruch auf Dividenden in Bezug auf ihre Zeichneranteile.
- (e) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben Inhaber von Zeichneranteilen die in Artikel 123(b) dargelegten Rechte.

7. Änderung von Rechten

- (a) Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte können ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, durch schriftliche Einwilligung von drei Vierteln der Inhaber der ausgegebenen und umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse oder durch außerordentlichen Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber aller Anteile der betreffenden Klasse geändert oder

aufgehoben werden. Für alle diese separaten Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen, jedoch mit der Bedingung, dass zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung, die keine vertagte Versammlung ist, zwei Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sein müssen und bei einer vertagten Versammlung ein Inhaber der entsprechenden Anteilsklasse persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sein muss. Jeder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesende Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

- (b) Die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse, die mit Sonderrechten oder anderen Rechten ausgestattet ist, werden nicht als geändert angesehen, wenn zusätzliche Anteile aufgelegt oder ausgegeben werden, die den bestehenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse vorgesehen ist.

8. Haftungstrennung zwischen Fonds

Alle Zahlungen außer dem gemäß Artikel 13 eventuell anfallenden Ausgabeaufschlag, die von der Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen jeder Klasse entgegengenommen werden, sowie alle Anlagen, in die solche Zahlungen investiert oder reinvestiert werden, und alle daraus erwachsenden Einkommen, Erträge, Gewinne und Erlöse sind voneinander zu trennen und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft in dem Fonds zu halten, auf den sich solche Klassen beziehen. Es gelten folgende Bestimmungen für solche Zahlungen:

- (a) Die Bücher und Konten jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzuordnen.
- (c) die Vermögenswerte eines Fonds sind ausschließliches Eigentum dieses Fonds und werden in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt geführt. Sie dürfen (soweit im Act nicht anderweitig vorgesehen) weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder Ansprüchen gegen diesen eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder gewinnberechtigten Anteilsklasse sind dem für diese gewinnberechtigten Anteilsklasse aufgelegten Fonds zuzuschreiben, und die diesem zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie das

Einkommen und die Ausgaben sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung zuzuteilen.

- (e) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert demselben Teilfonds wie diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, von denen er abgeleitet ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder der Wertverlust dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.
- (f) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich des Act und mit Zustimmung des Abschlussprüfers die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit auf die einzelnen Fonds verteilt wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit vorbehaltlich des Vorgenannten berechtigt, diese Basis zu ändern. Eine Zustimmung des Abschlussprüfers ist nicht erforderlich, soweit die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf sämtliche Fonds anteilig im Verhältnis der Nettoinventarwerte erfolgt.

9. Nicht anerkannte Treuhänderschaften

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person von der Gesellschaft nicht anerkannt und die Gesellschaft ist keinesfalls verpflichtet oder gezwungen, auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) irgendwelche sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil (selbst wenn sie von diesen Kenntnis hat), abgesehen vom absoluten Eigentumsrecht des eingetragenen Inhabers an dem Anteil, anzuerkennen. Dies schließt nicht die Forderung der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter oder einem Empfänger der Anteile nach Vorlage von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen aus, wenn derartige Informationen begründeterweise von der Gesellschaft verlangt werden.

TEIL III - GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE

10. Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen

- (a) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft, nachdem sie oder ihre bevollmächtigten Vertreter Folgendes erhalten haben:
 - (i) einen Antrag auf gewinnberechtigte Anteile an einem Fonds in der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form und Versandmethode; und

- (ii) Informationen und Erklärungen zum Status, zum Wohnsitz, zur Identität des Zeichners sowie andere gegebenenfalls vom Verwaltungsrat geforderte Informationen;

gewinnberechtigte Anteile zu einem gemäß Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags) ausgeben, oder, sofern der in Unterabsatz (a)(i) oben genannte Antrag eingegangen ist, diese gewinnberechtigten Anteile bis zum Eingang der freigegebenen Mittel und/oder der in Unterabsatz (a)(ii) oben genannten Informationen und Erklärungen zuteilen. Werden die in Verbindung mit dem Antrag erforderlichen Informationen/Dokumente nicht bereitgestellt, kann der Manager die betreffenden gewinnberechtigten Anteile gemäß dieser Satzung nach seinem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

- (b) Die Zahlung für gewinnberechtigte Anteile erfolgt in der Währung (bei Barzeichnungen) und zu dem Zeitpunkt, an dem Ort, auf die Art und an die Person im Namen der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat jeweils festlegt.
- (c) Wenn die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht eingegangen ist, kann die Gesellschaft (und muss die Gesellschaft im Falle nicht frei verfügbarer Mittel) die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen, die im Hinblick auf einen solchen Antrag erfolgte, stornieren. In einem solchen Fall und ungeachtet der Stornierung des Antrags kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Kosten in Rechnung stellen, die der Gesellschaft dadurch oder durch Verluste bei einem Fonds infolge eines solchen Zahlungsausfalls oder solcher nicht frei verfügbarer Mittel entstehen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, den Bestand des Antragstellers an Anteilen an diesem oder einem anderen Fonds vollständig oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Kosten zu begleichen.
- (d) Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, erfolgt die Ausgabe oder Zuteilung gewinnberechtigter Anteile gemäß diesem Artikel an dem Handelstag, an dem der Antrag eingegangen ist, vorausgesetzt, dass der entsprechende Antrag, sofern er während des Erstausgabezeitraums gestellt werden soll, vor Ablauf dieses maßgeblichen Zeitpunkt eingeht. Wenn der Antrag nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeht, wird er (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach Ermessen des Verwaltungsrats) als Antrag zur Zeichnung gewinnberechtigter Anteile am Handelstag nach dem Eingang behandelt.
- (e) Die Gesellschaft kann (im Ermessen des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung gewinnberechtigter Anteile jedweder Klasse stattgeben, indem sie die Übertragung voll eingezahlter gewinnberechtigter Anteile der relevanten Klasse an

den Antragsteller veranlasst. Das Datum des Inkrafttretens dieser Übertragung ist der jeweilige Handelstag. In diesem Fall soll jeder in der vorliegenden Satzung enthaltene Verweis auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen, wenn angebracht, zur Bezugnahme auf die Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen herangezogen werden.

- (f) Für die Zwecke dieser Satzung gilt Folgendes:
- (i) Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, die an einem Handelstag zugeteilt, jedoch nicht ausgegeben wurden, werden bei diesbezüglichem Zahlungseingang als im Umlauf befindlich erachtet. Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, deren Zuteilung abgelehnt und für die die jeweiligen Zeichnungsgelder am oder vor einem Handelstag nicht an den Antragsteller zurückgesendet wurden, werden zum Geschäftsschluss des Tages, an dem diese Ablehnung erfolgt ist, als nicht mehr im Umlauf befindlich erachtet.
 - (ii) Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, die an einem Handelstag in Übereinstimmung mit Artikel 20 zurückgekauft wurden, gelten zum Geschäftsschluss des Handelstages, an dem sie zurückgekauft wurden, als nicht mehr im Umlauf befindlich.
- (g) Wenn der für beantragte gewinnberechtigte Anteile erhaltene Betrag kein exaktes Vielfaches ihres Nettoinventarwerts je Anteil (zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags) ist, gilt Folgendes:
- (i) wenn der Betrag mindestens 0,001 des Nettoinventarwerts eines gewinnberechtigten Anteils beträgt (zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags), wird ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils dem neuen Gesellschafter zugeteilt, und dieser wird als Inhaber des Anteilsbruchteils eingetragen; und
 - (ii) wenn der erhaltene Betrag weniger als 0,001 des Nettoinventarwerts eines gewinnberechtigten Anteils (zuzüglich eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags) beträgt, wird dieser Betrag nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden kann der Verwaltungsrat beschließen, keinen erhaltenen Betrag für gewinnberechtigte Anteile zurückzuzahlen, der weniger als eine vollständige Einheit des von ihm festgelegten Nennwerts in einer bestimmten Währung beträgt.

Die Rechte, Ansprüche und Vorteile des Inhabers eines gewinnberechtigten Anteils im Rahmen der Satzung werden dem Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils anteilig zum von ihm gehaltenen Bruchteil des gewinnberechtigten Anteils gewährt und, sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert oder dies anderweitig hierin vorgesehen ist, gilt die Bezugnahme auf „Anteil“ in der Satzung auch für einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils. Ungeachtet jeglicher Bestimmungen in der Satzung ist der Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils nicht berechtigt, ein Stimmrecht in Bezug auf einen solchen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils auszuüben.

11. Preis je gewinnberechtigtem Anteil/Swing Pricing

- (a) Der jeweilige Erstausgabepreis je gewinnberechtigtem Anteil, zu dem die gewinnberechtigten Anteile einer Klasse während des Erstausgabezeitraums zugeteilt und ausgegeben werden, wird vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben.
- (b) Der Preis je Anteil einer beliebigen Klasse, der nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben oder zurückgenommen werden soll, ist der Nettoinventarwert je Anteil, der gemäß einem Swing-Pricing-Mechanismus wie folgt festgestellt wird:
 - (i) Ermittlung des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse gewinnberechtigter Anteile zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag, an dem die Zeichnung nach Maßgabe von Artikel 16 bis 19 dieser Satzung erfolgen soll;
 - (ii) Division des unter (i) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich erachteten gewinnberechtigten Anteile der Klasse;
 - (iii) nach Ermessen des Verwaltungsrats die Vornahme einer Anpassung des sich aus (ii) oben ergebenden Betrags, indem ein prozentualer Betrag, von dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass er einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, die dem betreffenden Fonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Fonds am betreffenden Handelstag entstehen können, hinzugefügt wird, wenn sich dieser Fonds in einer Netto-Zeichnungsposition befindet, und davon abgezogen wird, wenn sich dieser Fonds in einer Netto-Rücknahmeposition befindet; und
 - (iv) Hinzufügen bzw. Abzug eines Betrags, der erforderlich ist, um den sich ergebenden Betrag auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen zu runden.

- (c) Der Verwaltungsrat kann einem Anleger, der Anteile zeichnet oder zurückgibt, nach seinem Ermessen einen von ihm als angemessen erachteten Betrag für Steuern und Gebühren berechnen.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Regulations kann der Verwaltungsrat gewinnberechtigte Anteile aller Klassen an allen Handelstagen zu Bedingungen ausgeben, die die Abrechnung durch Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft vorsehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) Bei einer Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, dürfen gewinnberechtigte Anteile erst ausgegeben werden, wenn die Person einen Zeichnungsantrag entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und/oder anderen geltenden Bestimmungen ausgefüllt und bei der Gesellschaft oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingereicht und/oder anderweitig alle Anforderungen des Verwaltungsrates und des Managers bezüglich des Antrags erfüllt hat;
 - (ii) die auf den betreffenden Fonds übertragenen Anlagen müssen die Voraussetzungen für Anlagen des betreffenden Fonds erfüllen, d. h. mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds im Einklang stehen;
 - (iii) gewinnberechtigte Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen in für die Verwahrstelle zufriedenstellender Weise in den Besitz der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle übergegangen sind und sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass sich die Bedingungen dieser Abwicklung nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds auswirken werden; und
 - (iv) die Ausgabe von Anlagen gegen Sachleistung hat unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen (einschließlich der Bedingung, dass alle mit dem Austausch verbundenen Kosten und etwaige Ausgabegebühren, die bei einer Barzahlung für die gewinnberechtigten Anteile zu leisten wären, gezahlt werden), und dass die Zahl der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Fondsanlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Fondsanlagen gemäß den in Artikel 17(b) dargelegten Grundsätzen berechnet wird. Diesem Betrag kann ein Betrag für Steuern und Gebühren hinzugerechnet werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den betreffenden Fonds zu tragen

gewesen wäre; analog dazu kann ein Betrag für Steuern und Gebühren abgezogen werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates bei Barerwerb der Fondsanlage durch den betreffenden Fonds an diesen zu zahlen gewesen wäre.

12. Mindestzeichnungsbetrag

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf gewinnberechtigte Anteile ablehnen, es sei denn:

- (a) der Antragsteller hat den Manager davon überzeugt, dass er eine Anlegervereinbarung abgeschlossen hat (bei einem Antrag für Anteile einer Klasse, für die der Antragsteller eine Anlegervereinbarung eingehen muss); und
- (b) der Geldwert der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, ist nicht geringer als:
 - (i) der Mindestanlagebetrag oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit für eine bestimmte Anteilsklasse festgelegter Betrag; oder
 - (ii) der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Mindestanlagebetrag für Klassen von gewinnberechtigten Anteilen bei Anträgen auf gewinnberechtigte Anteile aus zwei oder mehr Klassen;vorausgesetzt, der Gesamtwert der dividendenberechtigten Anteile, auf die sich ein Antrag bezieht, ist nicht geringer als der Mindestanlagebetrag; oder
- (c) der Antragsteller ist bereits ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen und der Geldwert der gewinnberechtigten Anteile, auf den sich der Antrag bezieht, ist nicht kleiner als der Mindestbetrag für Folgeanlagen oder als ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Wert.

13. Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen die Person, der gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse zugeteilt werden, verpflichten, an die Gesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft zu deren uneingeschränktem Gebrauch und Nutzen einen Ausgabeaufschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Verwaltungsrat unter Bezugnahme auf den gezeichneten Gesamtbetrag festgelegt wird, jedoch in Bezug auf jeden zuzuteilenden gewinnberechtigten Anteil einen Betrag von 7 % des Nettoinventarwerts je Anteil, aufgerundet auf die nächste Dezimalstelle der Nennwährung dieser gewinnberechtigten Anteile, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt, nicht überschreitet. Der Verwaltungsrat kann den Antragstellern an jedem beliebigen Handelstag unterschiedliche Ausgabeaufschläge berechnen, die an die Gesellschaft oder einen ordnungsgemäß

bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft zu zahlen sind. Auch die Höhe des ersten Ausgabeaufschlags, der für jede Klasse gewinnberechtigter Anteile erhoben wird, kann unterschiedlich sein (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrages).

14. Aussetzung der Ausgabe

Die Zuteilung oder Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen ist nicht gestattet, solange die Feststellung des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen gemäß dieser Satzung ausgesetzt ist, jedoch mit Ausnahme von Anteilen, für die bereits vorher Anträge von der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern empfangen und akzeptiert worden sind.

15. Einschränkungen für Anteilinhaber und qualifizierte Personen

(a) Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), jene Beschränkungen zu erlassen, die nach seiner Ansicht erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass keine gewinnberechtigten Anteile irgendeiner Klasse von Personen erworben oder direkt gehalten bzw. zu deren wirtschaftlichem Nutzen gehalten werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

(b)

(i) Nur ein qualifizierter Inhaber ist berechtigt, als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen registriert zu werden oder registriert zu bleiben, und der Verwaltungsrat kann bei einem Antrag für eine beliebige Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder (vorbehaltlich der Angaben hierin) bei einer Übertragung einer beliebigen Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie zu gegebener Zeit einen Beleg hierfür einfordern, den er in seinem eigenen Ermessen als ausreichend betrachtet. Falls kein Beleg, der die Anforderungen des Verwaltungsrats erfüllt, eingereicht wird, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf oder die Übertragung solcher Anteile entsprechend dieser Satzung verlangen.

(ii) Ein Inhaber gewinnberechtigter Anteile, der seinen Status als qualifizierter Inhaber verliert, ist verpflichtet, entweder unverzüglich der Gesellschaft eine Rücknahmemitteilung in Bezug auf diese Anteile zukommen zu lassen oder die betreffenden Anteile unverzüglich an einen qualifizierten Inhaber zu übertragen.

(iii) Wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass ein Inhaber gewinnberechtigter Anteile kein qualifizierter Inhaber ist (oder zu irgendeinem Zeitpunkt, während er als Inhaber dieser Anteile registriert

war, kein qualifizierter Inhaber war), oder dass die Anlegervereinbarung dieses Inhabers, aus welchem Grund auch immer, beendet wurde, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf oder die Übertragung dieser gewinnberechtigten Anteile gemäß Artikel 20 dieser Satzung verlangen.

TEIL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. Nettoinventarwert von gewinnberechtigten Anteilen

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im relevanten Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem relevanten Fonds zuzurechnen sind, und der gemäß den Regulations berechnet wurde.
- (b) Der Wert der vorstehend unter (a) genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln ermittelt, die in den folgenden Artikeln 17 bis 19 dargelegt sind.
- (c) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung angegeben (bei Bedarf zu einem Wechselkurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet).
- (d) Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse eines Fonds wird wie folgt ermittelt:
 - (i) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, von dem er eine Klasse bildet;
 - (ii) Ermittlung der Zuordnungsquoten für alle Klassen von gewinnberechtigten Anteilen im Fonds durch Division der in (iii) unten für jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen im Fonds berechneten Zahl durch den Nettoinventarwert des Fonds zum vorherigen Bewertungszeitpunkt und Berichtigungen für unterschiedliche Gebühren für unterschiedliche Klassen, sofern zutreffend;
 - (iii) Hinzufügen des Nettoinventarwerts für die entsprechende Klasse gewinnberechtigter Anteile gemäß dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und, je nach Sachlage, der Netto-Gesamtsumme an Zeichnungen oder Rücknahmen zu diesem Zeitpunkt;
 - (iv) Anwenden der Zuordnungsquoten auf die Zahl in (i) oben.
- (e) Die Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten/Gewinne aus Wertpapiergeschäften, die (vorbehaltlich Artikel 78(c)) zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos einer bestimmten Klasse eines Fonds (sofern die Währung

einer bestimmten Klasse nicht die Basiswährung des Fonds ist) abgeschlossenen werden, sind ausschließlich dieser Klasse zuzurechnen.

- (f) Der Nettoinventarwert einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds wird in der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt, auf die der Fonds lautet (es sei denn, die Währung der betreffenden Klasse ist nicht die Basiswährung des Fonds, in welchem Falle er in der Währung ausgedrückt wird, auf die der betreffende Fonds lautet, und wird bei Bedarf zu einem dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Wechselkurs umgerechnet).
- (g) Der Nettoinventarwert eines gewinnberechtigten Anteils innerhalb einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der relevanten Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen und als im Umlauf befindlich erachteten gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse berechnet.

17. Vermögenswerte der Gesellschaft

- (a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen unter anderem:
 - (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle Forderungen;
 - (ii) alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel;
 - (iii) alle Anleihen, Devisenkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder gewinnberechtignte Anteile an offenen Investmentfonds, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Einlösewert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, finanziellen Instrumente und anderen Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder in Bezug auf die Kontrakte von der oder in Bezug auf die Gesellschaft abgeschlossen wurden, abgesehen von den von der Gesellschaft emittierten Rechten und Wertpapieren;
 - (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und noch nicht eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die vor dem Bewertungszeitpunkt oder dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes als solche eingetragen waren, beschlossen wurde;

- (v) alle Zinsen, die auf zinstragenden, der Gesellschaft zuzurechnenden Wertpapieren auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind;
 - (vi) alle anderen Anlagen der Gesellschaft;
 - (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind; und
 - (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschließlich transitorischer Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (b) Die bei der Bewertung des Vermögens der Gesellschaft anzuwendenden Bewertungsgrundsätze lauten wie folgt:
- (i) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, eine am Buchwert orientierte Bewertungsmethode zu verwenden, bei der die Anlagen des Fonds mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Die Verwendung dieser Bewertungsmethode erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und, sofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds (gemäß Definition der Zentralbank) handelt, ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf Geldmarktfonds, einschließlich einer Überprüfung der am Buchwert orientierten Bewertung gegenüber der Bewertung zu Marktpreisen. Sofern der Fonds kein Geldmarktfonds ist und es nicht beabsichtigt ist, die am Buchwert orientierte Bewertungsmethode auf das gesamte Portfolio des Fonds anzuwenden, können einzelne Geldmarktinstrumente innerhalb des Portfolios dieses Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage dieser Methode bewertet werden.
 - (ii) Der Wert einer Anlage, für die an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, ist (außer in den vorstehend in Absatz (i) und nachstehend in den betreffenden Absätzen ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des letzten gehandelten Kurses, wenn die Anlage eine Aktie ist, und in anderen Fällen des am Bewertungszeitpunkt für den Verwaltungsrat zuletzt verfügbaren Mittelkurses (bzw. des zuletzt notierten

Kurses, soweit kein Mittelkurs verfügbar ist) für diese Anlage zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- (A) Wenn für eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser geregelte Markt der Hauptmarkt für diese Anlage ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Anlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
- (B) Wenn für eine Anlage an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein Kurs zur Verfügung steht oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrats nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Anlage daher dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer natürlichen oder juristischen sachkundigen (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) Person, die für diese Anlagen Market Maker ist, und/oder von einer anderen vom Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird; und
- (C) Wenn für eine Anlage an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Anlage jedoch außerhalb des betreffenden geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Anlage gerechtfertigt ist.

- (iii) Der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder regulär gehandelt wird, entspricht (außer in dem in Absatz (i) dargelegten Fall) ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer (zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) sachkundigen Person, Firma oder Einrichtung, die als Market Maker für diese Anlage auftritt, bzw. von irgendeiner anderen vom Verwaltungsrat als sachkundig eingestuft (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
- (iv) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Basis des letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen können, falls für sie an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem geregelten Markt notiert sind oder üblicherweise gehandelt werden, im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Artikel 17(b)(ii) bewertet werden.
- (v) Der Wert von Barmitteln und transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist ein Abschlag vorzunehmen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird.
- (vi) Einlagen sind mit ihrem Gesamtbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage zu bewerten.
- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungstermin gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) auf der Basis der Rendite unter Berücksichtigung von Währung und Fälligkeit.
- (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet.

- (ix) Devisenterminkontrakte werden auf der Basis des Preises per Bewertungstermin bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Umfangs mit derselben Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (x) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Basis des Kurses bestimmt, der nach Ansicht des Verwaltungsrates der Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt ist. Wenn auf dem betreffenden Markt aber üblicherweise kein Abwicklungskurs gestellt wird oder ein Abwicklungskurs nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (xi) Der Wert von im Freiverkehr (Over-the-Counter – OTC) gehandelten Derivatkontrakten
 - (A) entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen sowie von der Verwahrstelle zwecks Bewertung anerkannten Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird; oder
 - (B) einer alternativen Bewertungsmethode, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt wird. Die Berechnung erfolgt durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Bewertungsdienstleister (dieser Dienstleister darf zwar in einer Beziehung mit dem Kontrahenten stehen, muss aber von diesem unabhängig sein und andere Bewertungsmodelle verwenden als der Kontrahent), mit der Maßgabe, dass bei Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode (d. h. die Bewertung wird von einer kompetenten, für diesen Zweck vom Manager oder dem Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten Person durchgeführt (oder auf eine andere Weise, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Verwahrstelle genehmigt)), die angewendeten Bewertungsgrundsätze mit den von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellten bewährten Standards (international best practice) im Einklang stehen und die jeweilige

Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, sind diese umgehend zu prüfen und zu erläutern;

- (xii) Ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des Marktwerts der Fondsanlage erforderlich ist, und er kann zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilhaber in einer anderen als der in diesem Artikel beschriebenen Weise darstellen.
 - (xiii) Wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Anlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden.
 - (xiv) Zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilhaber in einer anderen als der in dieser Satzung beschriebenen Weise darstellen.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels 17 sind Gelder, die für die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds an die Gesellschaft zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, an dem solche gewinnberechtigten Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 10(f) dieser Satzung als im Umlauf befindlich betrachtet werden, als Vermögenswerte eines solchen Fonds anzusehen.

18. Verbindlichkeiten, die jedem Fonds zuzurechnen sind

- (a) Die Gesellschaft wird Folgendes aus dem Vermögen eines jeden Fonds zahlen:
 - (i) die Gebühren und Aufwendungen des Managers, des Verwalters und der Verwahrstelle, die für den jeweiligen Fonds ernannt wurden;
 - (ii) die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder;
 - (iii) Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (sowie der Preisveröffentlichung);

- (iv) Stempelsteuern;
- (v) Steuern (außer den als Abgaben und Gebühren berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
- (vi) die Branchenfinanzierungsabgabe (industry funding levy) der Zentralbank;
- (vii) das Honorar des Gesellschaftssekretärs;
- (viii) (etwaige) Rating-Kosten;
- (ix) Maklerprovisionen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Fondsanlagen;
- (x) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft;
- (xi) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Börse;
- (xii) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und Kosten für die Registrierung der Gesellschaft sowie Registerstellengebühren in Ländern außerhalb Irlands;
- (xiii) Kosten des Drucks und des Vertriebs von Verkaufsprospekt und Nachträgen, Berichten, Abschlüssen und erläuternden Unterlagen;
- (xiv) anfallende Übersetzungskosten;
- (xv) Kosten der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts oder Kosten in Verbindung mit der Änderung von gesetzlichen Vorschriften oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung von einschlägigen Normen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben);
- (xvi) sonstige Gebühren und Kosten, die mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft zusammenhängen oder den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind;
- (xvii) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, der ggf. auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teil der Abschreibung der Gründungskosten;
- (xviii) alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art und Natur, ausgenommen Verbindlichkeiten, die Anteile an der Gesellschaft

darstellen und Rückstellungen (außer Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat für Abgaben und Gebühren oder Eventualverbindlichkeiten genehmigt oder bewilligt wurden);

- (xix) Gebühren im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Fonds.

Zur Feststellung des Betrags solcher Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat administrative und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzungsbasis für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese zu gleichen Teilen über derartige Perioden verteilen.

- (b) Für die Zwecke dieses Artikels 18 gilt:
 - (i) Gelder, die für die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse an die Gesellschaft zu zahlen sind, gelten ab dem Zeitpunkt, an dem diese Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 10(f) dieser Satzung als im Umlauf befindlich betrachtet werden, als Vermögenswerte des betreffenden Fonds.
 - (ii) Gelder, die von der Gesellschaft beim Rückkauf oder beim Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen durch die Gesellschaft gemäß den Rückkaufanträgen zu zahlen sind, oder Gelder, die von der Gesellschaft infolge der Aufhebung von Zuteilungen zu zahlen sind, gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem diese gewinnberechtigten Anteile gemäß Artikel 10(f) dieser Satzung als nicht mehr im Umlauf befindlich betrachtet werden, als Verbindlichkeit des relevanten Fonds; und
 - (iii) Gelder, die infolge eines Umtauschantrags gemäß Artikel 25 von einem Fonds an einen anderen übertragen werden müssen, sind unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem der Umtauschantrag eingegangen ist oder im Einklang mit Artikel 25 als eingegangen betrachtet wird, als Verbindlichkeit des übertragenden Fonds und als Vermögenswert des empfangenden Fonds zu betrachten.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und wie im Prospekt angegeben die Gebühren und Aufwendungen eines Fonds vollständig oder teilweise dem Kapital dieses Fonds belasten.

19. Allgemeine Bewertungsbestimmungen

- (a) Alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte, einschließlich aller Bareinlagen und Forderungen der Gesellschaft, und alle im Zusammenhang mit

einem Fonds bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht in der festgelegten Wahrung des relevanten Fonds zu zahlen sind, werden zu einem Wechselkurs, den der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet, in die festgelegte Wahrung umgerechnet.

- (b) Sofern der jeweilige Preis einer Anlage „ex“ Dividende (einschlielich Aktiendividende), „ex“ Zins- oder anderer Rechte, die dem relevanten Fonds zustehen, notiert wird, aber die Dividende, Zinsen oder der Vermogenswert, auf die/den sich diese Rechte beziehen, noch nicht an den Fonds bergegangen ist und nicht unter anderen Bestimmungen dieser Satzung bercksichtigt worden ist, ist der Betrag solcher Dividenden, Zinsen, Vermogenswerte oder Barmittel bei der Bewertung zu bercksichtigen.
- (c) Unternehmen im hundertprozentigen Eigentum der Gesellschaft gem Artikel 77(e) sind auf der Grundlage ihres Nettovermogens (also der Differenz zwischen ihrem Vermogen und ihren Verbindlichkeiten) zu bewerten, und bei der Bewertung ihres Nettovermogens gelten die Bestimmungen der Artikel 16 bis 19 entsprechend.
- (d) Bescheinigungen des Nettoinventarwerts von gewinnberechtigten Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlassigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind fur alle Parteien verbindlich.

TEIL V - RUCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE

20. Rucknahme

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und der Regulations sowie der nachfolgend dargelegten Bestimmungen sind die Gesellschaft oder ihre ordnungsgem bevollmachtigten Vertreter verpflichtet, bei Eingang eines Rucknahmeantrags des Inhabers gewinnberechtigter Anteile eines Fonds (der „Antragsteller“) in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form und Weise, wobei der Antrag, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Artikel, unwiderruflich ist, alle oder einen Teil der vom Antragsteller gehaltenen gewinnberechtigten Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil (wie gem Artikel 11(b) ermittelt), der fur jeden gewinnberechtigten Anteil der betreffenden Klasse gem den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt wurde, zuruckzukaufen oder zuruckzunehmen oder zu veranlassen, dass diese Anteile mindestens zum Nettoinventarwert je Anteil zuruckgekauft werden, JEDOCH UNTER FOLGENDEN MASSGABEN:
 - (i) Die Rucknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse gem diesem Artikel erfolgt an dem Handelstag, an dem ein Antrag in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form („Rucknahmeform“) eingeht, sofern der Manager ihn vor dem mageblichen Zeitpunkt an einem solchen

Handelstag erhält. Falls er nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeht, wird der Antrag so behandelt, als wäre er am Handelstag nach seinem Eingang eingegangen.

- (ii) Der Manager kann (nach seinem Ermessen) einen Rücknahmeantrag ablehnen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - (A) Der gestellte Rücknahmeantrag bezieht sich auf die Rücknahme gewinnberechtigter Anteile, deren Wert oder Anzahl geringer als der Mindestbetrag für Folgeanlagen ist.
 - (B) Infolge der Ausführung eines solchen Antrags hielte der Gesellschafter weniger als den Mindestanlagebestand.

Falls der Manager einen solchen Antrag ablehnt, benachrichtigt er den Gesellschafter unter Angabe des Grundes über diese Ablehnung und fordert den Gesellschafter auf, den Rücknahmeantrag zurückzuziehen oder die Rücknahme seiner gesamten Anlage zu beantragen. Falls ein Rücknahmeantrag vom Gesellschafter aufrechterhalten wird, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Gesellschafter weniger als den Mindestanlagebestand hielte, ist der Verwaltungsrat befugt, eine Zwangsrücknahme der gesamten Anlage dieses Gesellschafters in gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen.

- (iii) Falls die Ermittlung des Nettoinventarwertes je gewinnberechtigtem Anteil einer Klasse gemäß Artikel 23 ausgesetzt wurde, ist auch das Recht des Antragstellers auf Rückkauf oder Rücknahme seiner gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse gemäß diesem Artikel ausgesetzt, und er ist berechtigt, während des Zeitraums der Aussetzung seinen Rücknahmeantrag und gegebenenfalls sein Zertifikat zurückzuziehen. Der Rückzug eines Rücknahmeantrags gemäß den Bestimmungen dieses Artikels muss schriftlich erfolgen und ist nur dann gültig, wenn der Antrag vor Ende der Aussetzung tatsächlich bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß befugten Vertreter eingegangen ist. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile am nächsten Handelstag nach Ende der Aussetzung oder an einem früheren Tag nach Ende der Aussetzung, den der Verwaltungsrat auf Antrag des Antragstellers mit diesem vereinbaren kann.

- (b) Im Falle eines Inhabers von gewinnberechtigten Anteilen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss der Gesellschaft oder ihren befugten Vertretern eine Liste befugter Zeichnungsberechtigter durch die Körperschaft bereitgestellt werden,

falls die Zeichnungsberechtigten beim Rückkauf von den Zeichnungsberechtigten beim zuletzt vom Inhaber eingereichten Antragsformular abweichen. Falls gewinnberechtignte Anteile in zertifizierter Form gehalten werden, muss der Anteilinhaber die Original-Anteilszertifikate (ggf. ordnungsgemäß umseitig abgezeichnet durch jeden der gemeinsamen Anteilinhaber) an den Manager senden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen darauf verzichten, die Vorlage eines entstellten, verlorenen, entwendeten oder vernichteten Zertifikats zu fordern, wenn der Antragsteller dieselben Anforderungen erfüllt wie diejenigen, die bei Beantragung von Ersatz für ein entstelltes, verlorenes, entwendetes oder vernichtetes Zertifikat gemäß Artikel 28 gelten.

- (c) Die Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag oder einem gemäß Absatz (a) dieses Artikels 20 vereinbarten oder festgelegten Tag, jedoch existieren die entsprechenden gewinnberechtignten Anteile weiter, bis sie sich gemäß Artikel 10(f) nicht mehr im Umlauf befinden.
- (d) Nach der Rücknahme eines gewinnberechtignten Anteils gemäß dieser Satzung hat der Inhaber keinen Besitzanspruch auf diesen Anteil mehr (stets mit der Ausnahme des Rechts auf Ausschüttung einer Dividende, die gegebenenfalls vor Durchführung dieser Rücknahme angekündigt wurde) und sein Name wird dementsprechend aus dem Register entfernt, die gewinnberechtignten Anteile werden als storniert behandelt und das ausgegebene Anteilskapital wird im Hinblick auf gewinnberechtignte Anteile um den entsprechenden Betrag des von der Gesellschaft gezahlten Nettoinventarwerts je Anteil gesenkt.
- (e) Wenn die Gesellschaft in Bezug auf einen Handelstag Rücknahme- und/oder Umtauschanträge gemäß Artikel 25 erhält, die sich insgesamt auf mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds belaufen, kann der Verwaltungsrat jeden solchen Rücknahme- oder Umtauschantrag für gewinnberechtignte Anteile des entsprechenden Fonds anteilig derart verringern, dass diese Anträge nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds betragen, wenn der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen nach Treu und Glauben zu der Ansicht gelangt, dass eine solche Reduzierung notwendig oder wünschenswert ist, um nicht die Interessen derjenigen Anteilinhaber zu verletzen, die keinen solchen Antrag gestellt haben, bzw. aus Liquiditäts- oder anderen Gründen. Jeder Teil eines Rücknahme- oder Umtauschantrags, der aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch den Verwaltungsrat nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als wäre ein Antrag für den nächsten Handelstag und jeden darauf folgenden Handelstag (für den der Verwaltungsrat die gleiche Befugnis hat) eingegangen, bis die ursprünglichen Anträge vollständig erfüllt wurden.

(f)

(i) Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass sich gewinnberechtigte Anteile in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, die den Einschränkungen im vorstehenden Artikel 15 nicht gerecht wird, kann der Verwaltungsrat diese Person benachrichtigen und sie zur Übertragung dieser gewinnberechtigten Anteile an eine Person verpflichten, die die Bedingungen bzw. Zulassungskriterien für den Besitz solcher gewinnberechtigten Anteile erfüllt, oder dazu, in Übereinstimmung mit dieser Satzung einen Antrag auf Rücknahme dieser gewinnberechtigten Anteile gemäß dem vorstehenden Absatz (a) zu stellen. Falls eine derart entsprechend diesem Unterabsatz benachrichtigte Person nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung:

- (A) ihre Anteile an eine Person überträgt, die die Anforderungen an den Besitz solcher gewinnberechtigten Anteile erfüllt;
- (B) bei der Gesellschaft einen Antrag auf die Rücknahme ihrer gewinnberechtigten Anteile stellt; oder
- (C) zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates (dessen Entscheidung endgültig, bindend und abschließend ist) nachweist, dass sie nicht diesen Beschränkungen unterliegt;

wird nach Ablauf dieser dreißig Tage angenommen, dass sie einen Antrag entsprechend dieser Satzung auf die Rücknahme all ihrer gewinnberechtigten Anteile gemäß dem vorstehenden Absatz (a) gestellt hat, woraufhin sie verpflichtet ist, unverzüglich alle ihre Zertifikate (soweit vorhanden) an den Verwaltungsrat auszuhändigen, und der Verwaltungsrat befugt ist, eine beliebige Person zu bestellen, die in seinem Auftrag die Dokumente unterzeichnet, die für die Rücknahme der entsprechenden gewinnberechtigten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

(ii) Eine Person, die sich dessen bewusst wird, dass sie gewinnberechtigte Anteile unter Verstoß gegen die vorgenannten Einschränkungen hält oder besitzt, muss, falls sie nicht bereits eine Benachrichtigung entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz (i) erhalten hat, unverzüglich entweder alle ihre gewinnberechtigten Anteile an eine Person übertragen, die die Anforderungen für den Besitz solcher gewinnberechtigten Anteile erfüllt,

oder einen schriftlichen Antrag auf die Rücknahme all ihrer gewinnberechtigten Anteile gemäß dem vorstehenden Absatz (a) stellen.

(iii) Die Zahlung fälliger Beträge an eine solche Person gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) oder (ii) erfolgt vorbehaltlich des vorherigen Eingangs eventueller erforderlicher Genehmigungen im Rahmen der Devisenkontrolle, und der an eine solche Person zu zahlende Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an eine solche Person nach Eingang der entsprechenden Genehmigungen und gegen Aushändigung eventuell vorhandener Zertifikate für die zuvor von einer solchen Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile bei einer Bank hinterlegt. Mit der Hinterlegung eines solchen Betrages erlischt jeglicher Anspruch der Person an den gewinnberechtigten Anteilen oder bestimmten dieser Anteile, und sie kann keine Forderung in diesem Zusammenhang mehr gegen die Gesellschaft vorbringen, mit Ausnahme des Anspruchs auf den Erhalt dieses hinterlegten Betrages (ohne Zinsen) nach Eingang der vorstehend genannten Genehmigungen.

(g) Wenn in einem Fall, in dem weniger als der gesamte Anteilsbestand an gewinnberechtigten Anteilen eines Antragstellers zurückgenommen wird, der Betrag des Rücknahmeerlöses für solche Anteile kein exaktes Vielfaches ihres Nettoinventarwerts je Anteil (abzüglich einer eventuell anfallenden Rücknahmegebühr) darstellt, gilt Folgendes:

(i) Wenn der Betrag gleich oder größer als 0,001 des Nettoinventarwerts je Anteil ist (abzüglich einer eventuell anfallenden Rücknahmegebühr), wird ein Bruchteil eines Anteils dem Antragsteller zugeteilt, und dieser wird als Inhaber des Anteilsbruchteils eingetragen.

(ii) Wenn der Betrag weniger als 0,001 des Nettoinventarwerts je Anteil (abzüglich einer eventuell anfallenden Rücknahmegebühr) beträgt, wird dieser Betrag nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zusätzlich zu Vorstehendem kann der Verwaltungsrat beschließen, keine Beträge für gewinnberechtigte Anteile zurückzuzahlen, die weniger als eine vollständige Einheit des von ihm festgelegten Nennwerts in einer bestimmten Währung betragen.

(h) Mit der Zustimmung eines Anteilinhabers, der seine gewinnberechtigten Anteile an einem Fonds zur Rücknahme eingereicht hat, kann der Manager unter der Voraussetzung, dass sie sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen einer Rücknahme gegen Sachleistungen nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilinhaber

des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilinhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Fondsanlagen nicht den Betrag überschreiten darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre. Ein Differenzbetrag (falls zutreffend) zwischen dem Wert der übertragenen Anlagen bei Rückkauf gegen Sachwerte und den Rückkaufertlösen, die bei einer Rücknahme in bar zu zahlen gewesen wären, ist in bar auszugleichen.

- (i) Sofern der Manager die ihm gemäß Absatz (h) eingeräumte Befugnis ausübt, muss er die Verwahrstelle hiervon in Kenntnis setzen und ihr nähere Einzelheiten zu den zu übertragenden Fondsanlagen (die Vermögensaufteilung unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle) und zu der an den Anteilinhaber zu leistenden Barzahlung übermitteln. Alle bei einer solchen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
 - (j) Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann der Manager die Anteile nach ihrem eigenen Ermessen gegen Zuteilung von Fondsanlagen zurücknehmen; in diesem Fall wird der Manager auf Verlangen des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers die betreffenden Fondsanlagen für den Anteilinhaber veräußern. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
 - (k) Die Gesellschafter der Gesellschaft und/oder eines Fonds können (durch außerordentlichen Beschluss und/oder vorbehaltlich der Regulations und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) die Verschmelzung/Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Fonds mit einem oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen auf inländischer oder grenzüberschreitender Basis genehmigen, wobei diese Zusammenlegung/Verschmelzung die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds an die Verwahrstelle/den Treuhänder (die/der eventuell nicht der Aufsicht der Zentralbank unterliegt) des bzw. der entsprechenden Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten kann.
- (l)
- (i) Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Regulations und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) neue Fonds als Master-Fonds oder Feeder-Fonds auflegen oder bestehende Fonds in solche umwandeln.

- (ii) Wenn ein Fonds als Feeder-Fonds errichtet wird, kann der Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank den Master-Fonds wechseln.
- (iii) Wenn ein Fonds ein Feeder-Fonds ist und der Master-Fonds liquidiert wird oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird, kann der Feeder-Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in einen Nicht-Feeder-Fonds umgewandelt werden.

21. Der Rücknahmepreis

- (a) Der Preis, zu dem ein Anteil einer Klasse gewinnberechtigter Anteile zurückgenommen wird, entspricht dem gemäß Artikel 11(b) bestimmten Nettoinventarwert je Anteil.
- (b) Bescheinigungen des Nettoinventarwerts je Anteil, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen in Bezug auf (auf Antrag des Anteilinhabers) zurückgenommene gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse vom Nettoinventarwert je Anteil eine Rücknahmegebühr für die alleinige Verwendung und Nutzung des Managers oder eines verbundenen Unternehmens des Managers abziehen, mit der Maßgabe, dass diese Rücknahmegebühr 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil, gerundet auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Anzahl von Dezimalstellen in der Währung der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds, nicht überschreiten darf. Der maximale Prozentsatz der Rücknahmegebühr, wie in diesem Absatz dargelegt, darf nur mit der Genehmigung der Anteilinhaber erhöht werden, die durch eine einfache Mehrheit der bei einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erteilt wird, oder mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilinhaber. Wenn eine Erhöhung des maximalen Prozentsatzes der Rücknahmegebühr, wie in diesem Absatz dargelegt, von den Anteilinhabern genehmigt wird, muss der Verwaltungsrat die Anteilinhaber angemessen im Voraus über das Inkrafttreten einer solchen Erhöhung benachrichtigen.
- (d) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in der Satzung ist die Gesellschaft, falls die Gesellschaft in einer Rechtsordnung steuerpflichtig wird, weil ein Anteilinhaber oder wirtschaftlich Begünstigter eines Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhält oder seine Anteile auf eine beliebige Art veräußert (oder sie als veräußert betrachtet werden) („steuerpflichtiges Ereignis“), dazu berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses geleistet wird, eine Summe

abzuziehen, die den anfallenden Steuern entspricht, und sich ggf. die Anzahl an vom Anteilinhaber gehaltenen Anteilen anzueignen, diese zu annullieren oder zwangsweise zurückzunehmen, die zur Zahlung der anfallenden Steuern erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft für Verluste entschädigen und schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft in einer beliebigen Gerichtsbarkeit bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug, keine solche Aneignung oder keine solche Annullierung erfolgt ist.

- (e) Die Zahlung von Rücknahmeerlösen muss innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Datum, an dem Rücknahmeanträge bei der Gesellschaft oder deren Beauftragtem eingegangen sein müssen, und in derselben Währung (sofern nicht schriftlich etwas anderes verlangt wird) wie die Währung, in der die Anlage getätigt wurde (vorbehaltlich Artikel 23), erfolgen. Rücknahmeerlöse werden durch telegrafische Überweisung (abzüglich Kosten) oder Scheck an das vom Inhaber im jüngsten Antrag auf Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen oder in sonstigen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft oder ihre befugten Vertreter genannte Bankkonto gezahlt. Wenn eine solche Anweisung nicht vorliegt, werden Rücknahmeerlöse auf dem Postweg an die im Anteilinhaberregister angegebene Adresse des relevanten Anteilinhabers und im Falle von gemeinsamen Anteilinhabern an die Adresse des erstgenannten gemeinsamen Anteilinhabers im Anteilinhaberregister gesandt.

22. Zwangsrücknahme

Die Gesellschaft hat das Recht, jederzeit ohne Vertragsstrafe eine Rücknahme von Folgendem vorzunehmen:

- (a) gewinnberechtigte Anteile einer jeden Klasse, wenn sich nach Ansicht des Verwaltungsrats durch eine solche Rücknahme die Gefahr steuerlicher Nachteile oder anderer Folgen, wie in Artikel 20(f) beschrieben, im Rahmen der Gesetze eines Landes für die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter ausschließen oder verringern ließe;
- (b) gewinnberechtigte Anteile einer jeden Klasse, falls Umstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 20(a)(ii) dieser Satzung eintreten;
- (c) alle gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds:
 - (i) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats durch entsprechende schriftliche Mitteilung an alle betroffenen Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder

- (ii) durch einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds.

TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHME, BEWERTUNG UND HANDEL

23. Vorübergehende Aussetzung

- (a) Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme einer Klasse gewinnberechtigter Anteile dieses Fonds in folgenden Zeiträumen vorübergehend aussetzen:
 - (i) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an Wochenenden und den üblichen Feiertagen) geschlossen ist, der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer/m für die Gesellschaft relevanten Terminbörse/Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
 - (ii) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem eine Veräußerung oder Wertermittlung für die Anlagen eines oder mehrerer Fonds nach Überzeugung des Verwaltungsrats auf Grund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder währungspolitischen Entwicklungen oder anderen Umständen, auf die der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat, nicht möglich ist, ohne dass hierdurch den Inhabern der Anteile insgesamt oder der Anteile an einem betroffenen Fonds Nachteile erwachsen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert nicht sachgerecht ermittelt werden kann oder eine Veräußerung von Wertpapieren für die Inhaber der Anteile insgesamt oder der Anteile eines betroffenen Fonds nachteilig wäre.
 - (iii) ganz oder teilweise in einem Zeitraum, in dem Kommunikationseinrichtungen ausfallen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts von Anlagen der Gesellschaft genutzt werden, oder wenn aus einem anderen Grund der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fonds nicht angemessen oder fair bestimmt werden kann;
 - (iv) ganz oder teilweise in einem Zeitraum, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung

von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden; oder

- (v) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung von Anteilhabern zum Zwecke des Beschlusses über eine Auflösung der Gesellschaft.
 - (vi) Eine Aussetzung ist auch in denjenigen Zeiträumen möglich, in denen der Manager oder der Verwaltungsrat es als im besten Interesse der Anteilhaber ansieht, den Handel in den betreffenden Fonds oder Anteilklassen auszusetzen.
- (b) Eine solche Aussetzung tritt sofort in Kraft, und direkt im Anschluss erfolgt keine Ermittlung des Nettoinventarwerts und keine Ausgabe oder Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen der entsprechenden Anteilklasse oder Anteilklassen mehr, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt, wobei die Aussetzung in jedem Fall an dem ersten Geschäftstag endet, an dem:
- (i) der Grund für die Aussetzung nicht mehr besteht; und
 - (ii) kein anderer Grund für eine Aussetzung gemäß Absatz (a) dieses Artikels besteht.

24. Meldung von Aussetzungen

Jegliche solche Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes von gewinnberechtigten Anteilen und der Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen muss:

- (a) von der Gesellschaft unverzüglich der Zentralbank und, sofern zutreffend, der Irish Stock Exchange sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Ländern, in denen die gewinnberechtigten Anteile erhältlich sind, mitgeteilt werden; und
- (b) in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

TEIL VII - UMTAUSCH VON FONDSKLASSEN

25. Umtausch von Fondsklassen

Vorbehaltlich der Artikel 22 und 23 und wie nachfolgend beschrieben, hat der Inhaber gewinnberechtigter Anteile einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag das Recht, jeweils

den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Mindestbetrag und -wert seines Bestands an gewinnberechtigten Anteilen dieses Fonds in gewinnberechtigte Anteile einer oder mehrerer Klassen desselben oder anderer Fonds, wie vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt, umzutauschen. Hierbei gelten die vom Verwaltungsrat im entsprechenden Prospekt gegebenenfalls festgelegten Bedingungen.

TEIL VIII – ZERTIFIKATE UND BESITZNACHWEISE

26. Besitznachweis/Anteilszertifikate

- (a) Jede Person, die als Gesellschafter namentlich in das Register eingetragen ist, erhält eine schriftliche Bestätigung über den Besitz der entsprechenden Klasse(n) gewinnberechtigter Anteile und ist berechtigt, wenn sie dies in schriftlicher Form explizit anfordert, kostenlos innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung ein Zertifikat für diese von ihr gehaltene Klasse gewinnberechtigter Anteile zu erhalten. Ein solches Zertifikat muss gemäß Artikel 98 ausgegeben werden. Inhabertzertifikate werden nicht ausgegeben.
- (b) Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung, jedoch vorbehaltlich des Act, kann der Verwaltungsrat bisweilen beschließen, dass keine Anteilszertifikate von der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt entweder generell oder auf Basis der Bedingungen (einschließlich in Bezug auf Klassen, auf die dieser Beschluss und die Dauer der Gültigkeit dieses Beschlusses angewendet werden soll), die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegt werden. Anteilinhaber sind an die Bedingungen eines solchen Beschlusses ebenso vollumfänglich gebunden, wie wenn dieser in diesem Dokument enthalten wäre. Im Anschluss an die Verabschiedung eines solchen Beschlusses ist die Gesellschaft berechtigt, die Rückgabe bereits durch die Gesellschaft ausgestellter Zertifikate anzustreben und Zertifikate einzubehalten, die ihr ausgehändigt wurden.

27. Zertifikate über Restbestand und Umtausch von Zertifikaten

- (a) Wenn ein Gesellschafter ein Anteilszertifikat zur Stornierung einreicht, das von ihm gehaltene gewinnberechtigte Anteile einer bestimmten Klasse repräsentiert, und stattdessen bei der Gesellschaft die Ausstellung von zwei oder mehr Zertifikaten beantragt, die diese gewinnberechtigten Anteile in einem von ihm bestimmten Verhältnis repräsentieren, kann der Verwaltungsrat diesem Antrag stattgeben, wenn ihm dies angebracht erscheint. Wird von einem Gesellschafter nur ein Teil der gewinnberechtigten Anteile übertragen, so wird der alte Anteilschein annulliert und für die verbleibenden gewinnberechtigten Anteile wird an seiner Stelle kostenfrei ein neuer Anteilschein ausgestellt. Besitzt ein Gesellschafter zwei oder mehr Zertifikate für gewinnberechtigte Anteile ein und derselben Klasse, so kann dieser

Gesellschafter kostenlos deren Stornierung und die Neuausstellung nur eines Anteilscheins für alle diese gewinnberechtigten Anteile beantragen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt.

- (b) Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen in das Register einzutragen (außer im Falle von Testamentsvollstreckern oder Treuhändern eines verstorbenen Gesellschafters), und im Falle eines gewinnberechtigten Anteils, der von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird und in Bezug auf den die Ausgabe eines Anteilszertifikats angefordert wurde, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als ein Zertifikat in Bezug auf diesen Anteil auszugeben, und die Zustellung eines Zertifikats an eine dieser Personen ist als Zustellung an alle anzusehen.
- (c) Jedes Zertifikat ist von einer zeichnungsberechtigten Person der Verwahrstelle und der Gesellschaft zu unterschreiben (wobei solche Unterschriften maschinell erstellt werden können) und muss den/die Namen des/der Inhaber sowie die Anzahl, die Klasse und die Registernummer der gewinnberechtigten Anteile enthalten, auf die es sich bezieht, sowie die Angabe, dass die Anteile vollständig eingezahlt wurden.

28. Ersatz von Zertifikaten

Wenn ein Anteilszertifikat unleserlich gemacht wurde, verloren gegangen ist, gestohlen oder zerstört wurde, kann ein neues anstelle des alten Zertifikats ausgestellt werden, und zwar zu Bedingungen (falls zutreffend) hinsichtlich des Nachweises, der Haftungsfreistellung sowie der Zahlung von der Gesellschaft für die Untersuchung des Nachweises entstandenen Spesen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

29. Zahlungsaufforderungen für Zeichneranteile

- (a) Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit Zahlungsaufforderungen an Gesellschafter für nicht für Zeichneranteile eingezahlte Gelder erlassen, unter der Maßgabe, dass für Zahlungsaufforderungen für Anteile eine Frist von mindestens vierzehn Tagen ab dem für die Zahlung der vorhergehenden Zahlungsaufforderung festgelegten Datum besteht (außer gemäß anderweitiger Festlegung durch die Anwendungsbedingungen der Zuteilung), und jeder Gesellschafter hat (vorbehaltlich der Angabe von Zeitpunkten und Orten für die Zahlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen) die Zahlungen der geforderten Beträge für seine Zeichneranteile an die Gesellschaft zu den angegebenen Zeitpunkten und Orten zu leisten. Eine Zahlungsaufforderung kann in Raten zahlbar sein. Eine Zahlungsaufforderung kann auf Beschluss des Verwaltungsrats zurückgenommen oder aufgeschoben werden. Eine Zahlungsaufforderung gilt als zu dem Zeitpunkt

erfolgt, zu dem die Verwaltungsratsmitglieder den Beschluss gefasst haben, der die Zahlungsaufforderung genehmigt.

- (b) Wenn ein Gesellschafter solche Beträge vorschießen will, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als Vorschuss auf Zahlungsaufforderungen von diesem Gesellschafter sämtliche für die von ihm gehaltenen Zeichneranteile noch nicht eingeforderten und nicht eingezahlten Beträge entgegennehmen, die über die bisher eingeforderten Summen hinausgehen. Derartige Vorschüsse löschen die Verbindlichkeiten für Zeichneranteile in Höhe der eingezahlten Beträge oder des Teils davon, der zu gegebener Zeit die Höhe der Zahlungsaufforderungen übersteigt, die für die Anteile gemacht wurden, für die sie erfolgt sind.

TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

30. Verfahren für Übertragungen

- (a) Jede Übertragung von Anteilen muss schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form erfolgen, wobei kein Siegel erforderlich ist. Die Übertragung von Zeichneranteilen darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen verweigern, wenn der Besitz des Übertragenden durch diese Übertragung unter den Mindestbestand fallen würde.
- (c) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen einer bestimmten Klasse an eine Person verweigern, die nicht bereits Inhaber gewinnberechtigter Anteile dieser Klasse ist oder hierzu berechtigt ist.
- (d) Der Verwaltungsrat muss die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen:
 - (i) wenn ihm bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass eine solche Übertragung das wirtschaftliche Eigentum einer Person an solchen gewinnberechtigten Anteilen zur Folge oder wahrscheinlich zur Folge haben würde, die kein berechtigter Inhaber ist, oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen oder (in Bezug auf eine Klasse gewinnberechtigter Anteile, für die der Antragsteller als Vorbedingung für den Besitz dieser Anteile eine Anlegervereinbarung abschließen muss) einer Person aussetzen würde, die keine Partei einer Anlegervereinbarung ist; oder

- (ii) an eine Person, die noch kein Anteilinhaber ist, wenn der potenzielle Übertragungsempfänger durch diese Übertragung nicht Inhaber eines Mindestbestandes an gewinnberechtigten Anteilen wäre.

31. Kauf von Zeichneranteilen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach dem Erstausgabezeitraum festlegen, dass nicht vom Manager oder dessen Nominees gehaltene Zeichneranteile zwangsweise von deren Inhaber zu einem Preis von 1 GBP je Zeichneranteil in folgender Weise zurückgekauft werden:
 - (i) Der Verwaltungsrat stellt der Person, die im Register als Inhaber der zurückzukaufenden Zeichneranteile erscheint (der „Verkäufer“), eine Mitteilung zu (die „Rückkaufmitteilung“), aus der die genannten zurückzukaufenden Zeichneranteile, der für diese Anteile bezahlte Preis, die Person, zu deren Gunsten dieser Inhaber die Übertragung dieser Anteile ausführen muss und die Stelle hervorgehen, an die der Rücknahmepreis für diese Anteile zu zahlen ist. Eine Rückkaufmitteilung kann dem Verkäufer per Einschreiben an dessen im Register angegebene Adresse zugestellt werden. Der Verkäufer ist daraufhin unmittelbar verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Rückkaufmitteilung eine ordnungsgemäß ausgeführte Übertragung der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteile zugunsten der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Person anzuzeigen.
 - (ii) Falls der Verkäufer den Verkauf von Zeichneranteilen nicht ausführt, zu deren Übertragung er gemäß Absatz (i) oben verpflichtet wurde, kann der Verwaltungsrat eine Person für die Ausführung der Übertragung dieser Anteile entsprechend der Anweisung des Verwaltungsrats bevollmächtigen und den Erhalt des Kaufpreises für diese Anteile quittieren und den oder die Übertragungsempfänger als Inhaber dieser Anteile registrieren, worauf der oder die Übertragungsempfänger ein unanfechtbares Eigentumsrecht an diesen Anteilen erhalten.
- (b) Nach dem Erstausgabezeitraum kann jeder Inhaber von Zeichneranteilen der Gesellschaft (mit der Maßgabe, dass die von diesem Inhaber gehaltenen Zeichneranteile vollständig eingezahlt sind) die Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung dazu auffordern, die von diesem Inhaber gehaltenen Zeichneranteile zu ihrem Nennwert zurückzukaufen. Die Gesellschaft muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Erhalt dieser Aufforderung den Kauf dieser Zeichneranteile (vorbehaltlich des Erhalts der entsprechenden Anteilszertifikate, sofern vorhanden)

abgeschlossen haben und mit dem Inhaber die Modalitäten für die Rückzahlung der Gelder an diesen vereinbaren.

32. Eintragung in das Register

Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt so lange weiter als Inhaber des Anteils, bis der Name des Empfängers dieses Anteils in das Register eingetragen wurde.

33. Verweigerung der Eintragung von Übertragungen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Anerkennung von Übertragungen von Anteilen ablehnen:

- (a) wenn das Übertragungsdokument nicht in ordnungsgemäßer Form am Sitz oder an einer vom Verwaltungsrat angemessenerweise bestimmten anderen Stelle zusammen mit sonstigen Nachweisen hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat angemessenerweise bestimmen kann, um das Recht des Übertragenden zur Übertragung zu belegen und um die Anforderungen des Verwaltungsrats, die dieser in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche bisweilen stellen kann, zu erfüllen; oder
- (b) wenn die Übertragung eines Anteils oder eine Ablehnung einer Zuteilung für einen nicht voll eingezahlten Zeichneranteil erfolgt;
- (c) wenn sich das Übertragungsdokument auf gewinnberechtignte Anteile einer einzigen Klasse bezieht.

34. Vorgehensweise bei Ablehnung

Falls die Verwaltungsratsmitglieder die Registrierung eines Anteils ablehnen, müssen sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, zu dem der Antrag bei der Gesellschaft eingereicht wurde, dem Übertragungsempfänger eine Mitteilung über die Ablehnung übermitteln.

35. Aussetzung von Übertragungen

Die Registrierung von Übertragungen kann zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeitpunkten und während von diesen bestimmten Zeiträumen ausgesetzt werden, wobei die Registrierung nicht länger als dreißig Tage pro Jahr ausgesetzt werden darf.

36. Einbehaltung von Übertragungsinstrumenten

Gemäß Artikel 125 unten müssen alle Übertragungsdokumente, die registriert werden, von der Gesellschaft aufbewahrt werden. Übertragungsdokumente, deren Registrierung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, müssen jedoch (außer bei Betrug) an den Antragsteller zurückgegeben werden.

37. Nichterhebung von Registrierungsgebühren

Für die Eintragung von Übertragungsurkunden und anderen Dokumenten, die die Rechte auf Anteile betreffen, werden keine Registrierungsgebühren erhoben.

TEIL X – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

38. Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters sind die Hinterbliebenen oder ist der Hinterbliebene, sofern der Verstorbene ein Mitinhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, wenn der Verstorbene ein alleiniger oder einziger hinterbliebener Inhaber war, die einzigen Personen, die die Gesellschaft als die Personen mit Eigentumsrecht an den Anteilen anerkennt, aber keine Bestimmung dieses Artikels stellt den Nachlass eines verstorbenen Alleininhabers oder Mitinhabers von der Haftung für einen Anteil frei, den er allein oder gemeinsam hält.

39. Übergang – Besondere Umstände

Der Vormund oder Rechtsvertreter eines geschäftsunfähigen Gesellschafters und jede Person, die wegen Ablebens, Insolvenz oder Konkurs eines Gesellschafters Anspruch auf einen Anteil hat, sind berechtigt, sich nach Vorlage des vom Verwaltungsrat verlangten Nachweises ihres Eigentumsrechts entweder selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung vorzunehmen, die der verstorbene oder insolvente oder geschäftsunfähige Gesellschafter hätte vornehmen können, jedoch hat der Verwaltungsrat in jedem Fall das gleiche Recht, die Eintragung abzulehnen oder auszusetzen, das er auch im Fall einer Übertragung des Anteils durch den geschäftsunfähigen, verstorbenen oder insolventen Gesellschafter vor dessen Ableben bzw. vor Eintreten der Insolvenz oder Geschäftsunfähigkeit gehabt hätte.

40. Rechte vor der Eintragung

Eine Person, die Anspruch auf einen Anteil infolge des Todes oder der Insolvenz eines Gesellschafters erlangt, hat das Recht, alle zahlbaren Dividenden und sonstigen Gelder oder Leistungen, die fällig sind oder sich auf einen Anteil beziehen, zu erhalten oder zu erfüllen, sie hat bis zur Eintragung als Gesellschafter in Bezug auf den Anteil jedoch weder das Recht, Einladungen für Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an solchen

Versammlungen teilzunehmen oder abzustimmen, noch – außer wie vorstehend bestimmt – irgendwelche Rechte oder Vorrechte eines Gesellschafters, wobei der Verwaltungsrat jederzeit diese Person dazu auffordern kann, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen nachgekommen wird, kann der Verwaltungsrat danach alle in Bezug auf den Anteil zahlbaren Dividenden oder sonstigen Gelder oder Leistungen zurückbehalten, bis den Anforderungen dieser Aufforderung genüge getan wurde.

TEIL XI – VERÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS

41. Kapitalerhöhung

- (a) Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital um eine im Beschluss angegebene Anzahl an Anteilen erhöhen.
- (b) Soweit in den Ausgabebedingungen oder in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, wird durch die Schaffung neuer Anteile aufgebracht Kapital als Teil des bereits bestehenden Anteilskapitals der Gesellschaft betrachtet und unterliegt den hierin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Übertragung und sonstiger Bestimmungen.

42. Konsolidierung, Aufteilung und Annullierung von Kapital

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss:

- (a) einen Teil oder ihre gesamten Anteile in Anteile von höherem Wert als ihre bestehenden Anteile zu konsolidieren und aufzuteilen;
- (b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Act ihre Anteile oder Teile davon in eine größere Anzahl von Anteilen zu unterteilen; oder
- (c) Anteile zu stornieren, die bei Fassung des entsprechenden Ordentlichen Beschlusses durch niemanden übernommen wurden oder deren Übernahme bei Fassung des ordentlichen Beschlusses durch niemanden zugesichert war, und das Anteilskapital der Gesellschaft um den Wert der stornierten Anteile herabzusetzen.

43. Kapitalverringerung

Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital nicht nur im Rahmen der ihr durch die vorliegende Satzung verliehenen Rechte sondern bisweilen auch mit einem außerordentlichen Beschluss auf beliebige Weise senken, sofern die Begebenheiten genehmigt sind oder die gesetzlich erforderliche Zustimmung erteilt ist.

TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN

44. Jahreshauptversammlung

Die Gesellschaft muss in jedem Jahr zusätzlich zu allen anderen Versammlungen während des Jahres eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abhalten und die Versammlung in ihrer entsprechenden Einberufungsmitteilung als solche bezeichnen. Zwischen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als 15 Monate vergehen. Wenn die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Eintragung abhält, muss sie sie nicht im Jahr ihrer Eintragung oder im darauf folgenden Jahr abhalten. Alle weiteren Jahreshauptversammlungen müssen einmal jährlich abgehalten werden und finden in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Irland statt.

45. Außerordentliche Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

46. Einberufung von Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat kann Hauptversammlungen einberufen. Der Verwaltungsrat ist befugt, außerordentliche Hauptversammlungen nach Belieben mit einer förmlichen Ladung einzuberufen. Diese können jedoch auch von Personen und auf die im Act vorgesehene Weise einberufen werden. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt keine ausreichende Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern im Staat befinden, um eine Beschlussfähigkeit zu ermöglichen, so kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Gesellschafter der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung auf möglichst gleiche Weise einberufen, wie dies im Fall von Hauptversammlungen erfolgt, die vom Verwaltungsrat einberufen werden.

47. Einberufung von Hauptversammlungen

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act, der die Einberufung einer Hauptversammlung mit kürzerer Frist zulässt, wird eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung zur Verabschiedung eines außerordentlichen Beschlusses mit einer Frist von mindestens einundzwanzig ganzen Tagen einberufen, und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen werden mit einer Frist von mindestens vierzehn ganzen Tagen einberufen.
- (b) Einberufungen zu Hauptversammlungen müssen die Zeit und den Ort der Versammlung, die allgemeine Erläuterung der Tagesordnung und in angemessener Deutlichkeit den Hinweis enthalten, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter

Gesellschafter Anspruch auf die Ernennung eines Stellvertreters hat, der an seiner Stelle teilnimmt, Rederecht hat und abstimmt, und dass der Stellvertreter kein Gesellschafter sein muss. Sie müssen außerdem Angaben zu Verwaltungsratsmitgliedern enthalten, die vom Verwaltungsrat zur Wahl oder Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied auf der Versammlung vorgeschlagen werden, oder Angaben zur ordnungsgemäßen Mitteilung über die Absicht des Vorschlags zur Wahl oder Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied auf der Versammlung an die Gesellschaft. Vorbehaltlich für Anteile geltender Beschränkungen ergeht die Einberufung an alle Gesellschafter und Personen, die in Artikel 122 aufgeführt sind.

- (c) Durch die versehentliche Unterlassung der Einladung zu einer Versammlung oder den Nichterhalt der Einladung zu einer Versammlung durch eine zum Empfang einer solchen Einladung berechtigten Person wird der Ablauf der Versammlung nicht berührt.
- (d) Sollte aufgrund einer beliebigen Bestimmung des Act eine ausführlichere Mitteilung über einen Beschluss notwendig sein, wird dieser Beschluss erst dann beantragt (es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben beschlossen, ihn vorzulegen), wenn die Gesellschaft mindestens 28 Tage (oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn vom Act erlaubt) vor der Versammlung, bei der er vorgelegt wird, informiert wurde, und die Gesellschaft muss die Gesellschafter über einen solchen Beschluss wie vom Act vorgeschrieben informieren.

TEIL XIII – ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

48. Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte, die bei einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, müssen die Prüfung der Abschlüsse, der Bilanz und der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (sofern relevant) und die Wahl von Abschlussprüfern als Ersatz für jene, die ausscheiden, sowie die Ernennung und Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer beinhalten.

49. Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen

- (a) Sofern zu dem Zeitpunkt, an dem die Versammlung zur Tagesordnung übergeht, keine beschlussfähige Anzahl an Gesellschaftern anwesend ist, darf auf einer Hauptversammlung nur die Wahl eines Vorsitzenden behandelt werden. Sofern in dieser Satzung bezüglich der Vertagung einer Versammlung nichts anderes vorgesehen ist, bilden zwei zu den beratenden Tagesordnungspunkten stimmberechtigte Personen, bei denen es sich jeweils um Gesellschafter oder Stellvertreter eines Gesellschafters oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigte

Stellvertreter eines Gesellschafters, der eine juristische Person ist, handelt, eine beschlussfähige Anzahl für alle Sachverhalte.

- (b) Falls die Beschlussfähigkeit nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn der Hauptversammlung gegeben ist oder im Verlauf einer Hauptversammlung nicht mehr gegeben ist, wird die Versammlung vertagt und findet entweder am gleichen Ort und zu gleicher Zeit am gleichen Tag der Folgewoche oder an einem vom Verwaltungsrat festgesetzten anderen Ort und Zeitpunkt statt. Ist die Beschlussfähigkeit auf der vertagten Versammlung nicht spätestens eine halbe Stunde nach deren festgesetztem Beginn gegeben, so wird die Versammlung in dem Fall, dass sie nicht auf Beschluss des Verwaltungsrats einberufen worden ist, aufgelöst; ansonsten reichen die (persönlich oder durch einen Stellvertreter) anwesenden Gesellschafter zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus.

50. Vorsitzender bei Hauptversammlungen

- (a) Auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft führt der Vorsitzende (sofern zutreffend) oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (sofern zutreffend) des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz. Ist bei einer Hauptversammlung fünfzehn Minuten nach dem Zeitpunkt, für den die Versammlung einberufen wurde, keine der genannten Personen anwesend und handlungswillig, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Versammlung; falls nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und zum Handeln bereit ist, fungiert dieses Mitglied als Vorsitzender.
- (b) Wenn auf einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist oder wenn innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, wählen die (persönlich oder durch einen Stellvertreter) anwesenden und stimmberechtigten Gesellschafter einen der persönlich anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden der Versammlung.

51. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen

Ein Verwaltungsratsmitglied, das kein Gesellschafter ist, hat unbeschadet dessen ein Teilnahme- und Rederecht auf allen Hauptversammlungen und auf allen separaten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft. Die Abschlussprüfer haben ein Teilnahmerecht auf allen Hauptversammlungen und ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten der Versammlung, die sie als Abschlussprüfer betreffen.

52. Vertagung von Hauptversammlungen

Der Vorsitzende einer Hauptversammlung, deren Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, kann mit Zustimmung der Versammlung (und muss auf deren Anweisung) die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder ohne neuen Termin) und an einen anderen Ort vertagen. Auf vertagten Versammlungen dürfen allerdings nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ordnungsgemäß auf der vertagten Versammlung hätten behandelt werden können. Wird eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt, so werden Zeit und Ort einer solchen vertagten Versammlung vom Verwaltungsrat festgelegt. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr oder ohne neuen Termin vertagt, muss die Ankündigung der vertagten Versammlung mindestens sieben ganze Tage vor ihrem Termin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie einer Zusammenfassung der zu beratenden Tagesordnungspunkte erfolgen. In allen übrigen Fällen ist keine Mitteilung über eine vertagte Versammlung notwendig.

53. Beschlussfassung

Bei jedweder Hauptversammlung wird ein Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, per Abstimmung durch Handzeichen gefasst, es sei denn, es wird vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt. Wird keine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, stellt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und eine entsprechende Eintragung in das Versammlungsprotokoll den schlüssigen Nachweis dieser Tatsache dar, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen für oder gegen den Beschlussantrag nachgewiesen werden muss. Die Forderung einer Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgenommen werden, bevor eine solche Abstimmung durchgeführt wird, und eine so zurückgenommene Forderung ist nicht so auszulegen, dass dadurch das Ergebnis der zuvor durchgeführten Abstimmung durch Handzeichen ungültig wird.

54. Recht zur Beantragung einer Abstimmung mit Stimmzetteln

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt werden:

- (a) durch den Vorsitzenden der Versammlung
- (b) durch mindestens drei (persönlich oder durch Vollmacht) anwesende Gesellschafter mit Stimmberechtigung auf der Versammlung;

- (c) durch einen oder mehrere (persönlich oder durch Vollmacht) anwesende Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent aller Stimmrechte aller betroffenen Gesellschafter repräsentieren, die auf der Versammlung stimmberechtigt sind.

55. Durchführung einer Abstimmung mit Stimmzetteln

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) dieses Artikels erfolgt eine Abstimmung mit Stimmzetteln entsprechend den Anweisungen des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt in Bezug auf die betreffende Angelegenheit als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde.
- (b) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die für die Wahl des Vorsitzenden oder zur Frage der Vertagung verlangt wird, muss umgehend stattfinden. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln über andere Fragen muss zu der Zeit erfolgen, die der Versammlungsvorsitzende festlegt. Der Antrag auf eine Abstimmung mit Stimmzetteln verhindert nicht die Fortsetzung der Versammlung, um die anderen Tagesordnungspunkte, für die keine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde, zu behandeln.
- (c) Für eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht unverzüglich durchgeführt wird, müssen keine Bekanntmachungen versandt werden, wenn der Zeitpunkt und Ort, zu bzw. an dem die Abstimmung erfolgen soll, bei der Versammlung bekannt gegeben werden, bei der sie beantragt wurde. In jedem anderen Fall muss mindestens sieben volle Tage vorher eine Ankündigung erfolgen, aus der Zeit und Ort der Abstimmung mit Stimmzetteln hervorgehen.

56. Stimmen der Gesellschafter

Die Stimmabgabe kann persönlich oder durch einen Stellvertreter erfolgen. Vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Beschränkungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer Anteilsklasse verbunden sind, hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilinhaber, der (im Falle einer Einzelperson) persönlich oder (im Falle einer Gesellschaft) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, sowie jeder Stellvertreter eine Stimme (es sei denn, die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln; in diesem Fall hat jeder Anteilinhaber, der persönlich oder (im Falle einer Gesellschaft) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder einen Stellvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist.

57. Ausschlaggebende Stimme

Bei Stimmgleichheit, gleich ob bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung

durch Handzeichen durchgeführt bzw. die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, zusätzlich zu seiner sonstigen Stimme Anspruch auf eine ausschlaggebende Stimme.

58. Stimmabgabe durch gemeinsame Inhaber

Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des abstimmenden Hauptinhabers dieses Anteils unter Ausschluss der Stimmen der anderen Inhaber akzeptiert. Als Hauptinhaber gilt zu diesem Zweck derjenige Inhaber des Anteils, dessen Name in Bezug auf die Anteile an erster Stelle im Register eingetragen ist.

59. Stimmabgabe durch geschäftsunfähige Inhaber

Ein unzurechnungsfähiger oder gerichtlich entmündigter Gesellschafter kann bei Abstimmungen durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln durch seinen Vormund, Vermögensverwalter, gesetzlichen Betreuer oder durch eine andere vom Gericht ernannte Person abstimmen, und ein solcher Vormund, Vermögensverwalter, gesetzlicher Betreuer oder eine solche andere Person kann bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln durch Vollmacht abstimmen. Ein den Verwaltungsrat zufriedenstellender Nachweis der Berechtigung der Person, die die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, ist beim Sitz oder an einer anderen Stelle und innerhalb der Frist, die gemäß der vorliegenden Satzung für die Hinterlegung von Vollmachten bestimmt wurde, zu hinterlegen; andernfalls darf das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

60. Zeitrahmen für den Einspruch gegen eine Stimmabgabe

Einwände gegen die Stimmberechtigung abstimmender Personen dürfen nur auf der Versammlung oder vertagten Versammlung erhoben werden, auf der die angefochtene Stimme abgegeben wird. Alle bei einer solchen Versammlung nicht abgewiesenen Stimmen sind für alle Zwecke gültig. Rechtzeitig vorgebrachte Einsprüche sind an den Versammlungsvorsitzenden zu richten, dessen Entscheidung bestandskräftig ist.

61. Ernennung eines Stellvertreters

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmabgabe berechtigte Anteilinhaber kann einen Bevollmächtigten ernennen, um in seinem Namen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Ein Stellvertreter muss nicht Gesellschafter sein. Eine schriftliche Vollmacht muss der nachstehend beschriebenen oder einer anderen, vom Verwaltungsrat zugelassenen Form entsprechen und wird durch den Vollmachtgeber oder im Namen des Vollmachtgebers ausgeführt. Die Unterschrift auf einer solchen Vollmacht bedarf keiner Beglaubigung. Eine juristische Person kann ein Vollmachtsformular unter Verwendung des Firmensiegels oder durch handschriftliche Unterzeichnung durch einen Beauftragten ausstellen.

LAZARD GLOBAL ACTIVE FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Ich/Wir

von

als Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft, ernenne(n)

hiermit

von

oder bei dessen Nichterscheinen

oder

zu meinem/unserem Stellvertreter, um für mich/uns und in meinem/unserem Namen bei der

(Jahres- bzw. außerordentlichen) Hauptversammlung der Gesellschaft, die am abzuhalten ist, sowie bei deren Vertagung abzustimmen.

Unterzeichnet am

Anweisungen zur Stimmabgabe für den Stimmrechtsvertreter (Auswahl bitte mit einem „x“ markieren)			
Nummer oder Beschreibung des Beschlusses:	Dafür	Enthaltung	Dagegen
1.			
2.			
3.			
Soweit keine andere Anweisung erteilt wird, gibt der Stimmrechtsvertreter seine Stimme so ab, wie er es für richtig hält.			
Unterschrift des Anteilhabers:.....			
Datum:.....			

62. Einreichung von Vollmachtsurkunden

Die Urkunde, mit der ein Stellvertreter ernannt wird, und jegliche Vollmacht, aufgrund derer sie ausgefertigt wird, oder eine notariell oder auf andere vom Verwaltungsrat genehmigte Art und Weise beglaubigte Kopie ist beim Sitz oder (nach Wahl des Gesellschafters) an einem oder mehreren anderen zu diesem Zweck in der Einladung zur Versammlung oder in einer Erläuterung zur Einladung genannten Orten (sofern zutreffend) zu hinterlegen, und zwar

mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Zeitpunkt, für den die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung oder (im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die nicht auf der Versammlung oder vertagten Versammlung oder am gleichen Tag wie die Versammlung oder vertagte Versammlung stattfindet) die Durchführung der Abstimmung, bei der sie verwendet werden soll, einberufen wird, und wird andernfalls nicht als gültig behandelt. DIES GILT UNTER DEM VORBEHALT, DASS:

- (a) im Falle einer Versammlung, die auf ein Datum vertagt wurde, oder einer Abstimmung mit Stimmzetteln, die an einem Datum durchgeführt werden soll, das weniger als sieben Tage nach dem Datum der vertagten Versammlung oder dem Antrag auf die Abstimmung mit Stimmzetteln liegt, es ausreichend ist, wenn die schriftliche Vollmacht und Vollmachten und Beglaubigungen wie vorstehend beim Gesellschaftssekretär zu Beginn der vertagten Versammlung oder der Durchführung der Abstimmung mit Stimmzetteln abgegeben werden;
- (b) eine für die Zwecke von Versammlungen vormals übergebene schriftliche Vollmacht für eine oder mehrere Versammlungen (einschließlich deren Vertagungen) für spätere Versammlungen, auf die sie sich bezieht, nicht erneut übergeben werden muss;
- (c) Die Hinterlegung der Vollmachtsurkunde gemäß dem vorliegenden Artikel 62 kann statt durch Versand oder Aushändigung der Urkunde auch durch elektronische Übermittlung der Urkunde an die Gesellschaft erfolgen; dieser Unterabschnitt gilt in gleicher Weise für die Hinterlegung aller anderen Dokumente gemäß dem vorliegenden Artikel 62.

63. Gültigkeit von Vollmachtsurkunden

Die Hinterlegung einer schriftlichen Vollmacht für eine Versammlung schließt einen Gesellschafter nicht von der Teilnahme an und Abstimmung auf der Versammlung oder deren Vertagungen aus. Die Vollmachtsurkunde gilt, sofern in ihr nichts Gegenteiliges angegeben ist, für jede Vertagung der Versammlung ebenso wie für die Versammlung, auf die sie sich bezieht.

64. Auswirkung des Widerrufs einer Stimmrechtsvollmacht oder Vollmacht

Eine gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht oder eines Beschlusses, mit dem ein Vertreter bevollmächtigt wird, im Namen einer juristischen Person zu handeln, abgegebene Stimme oder beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln ist gültig, auch wenn der Vollmachtgeber verstirbt oder unzurechnungsfähig wird oder die Stimmrechtsvollmacht oder die Vollmacht, gemäß der die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, widerrufen wird oder wenn ein Beschluss, durch den die Handlungsvollmacht des Vertreters erteilt wurde, widerrufen wird oder falls der Anteil, für den die entsprechende Urkunde ausgestellt oder die

Bevollmächtigung zur Handlung des Vertreters gegeben wurde, übertragen wird, sofern am Sitz der Gesellschaft vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Stimmrechtsvollmacht eingesetzt wird oder der Vertreter handelt, kein schriftlicher Hinweis auf den Todesfall, die Unzurechnungsfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung eingegangen ist.

65. Vertretung von Körperschaften

Alle Körperschaften, die Gesellschafter sind, können per Beschluss ihres Direktoriums oder anderer Organe Personen zu Vertretern bei Versammlungen der Gesellschaft oder Klassen der Gesellschafter ernennen, die sie zu diesem Zweck für geeignet halten, und die ernannte Person ist berechtigt, für die Gesellschaft, die sie repräsentiert, dieselben Rechte wahrzunehmen, die die Gesellschaft wahrnehmen würde, wenn sie ein einzelner Gesellschafter wäre. Für die Belange der vorliegenden Satzung gilt eine solche Körperschaft bei Versammlungen, bei denen eine derartig bevollmächtigte Person anwesend ist, als persönlich anwesend.

66. Schriftliche Beschlüsse

Wenn ein schriftlicher Beschluss durch die oder im Namen der einzelnen hierzu stimmberechtigten Gesellschafter ausgeführt wird, ist dieser ebenso bindend, als wäre er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung in ihrer Anwesenheit vorgeschlagen worden. Er kann aus mehreren gleichartigen Dokumenten bestehen, die jeweils durch einen oder mehrere Gesellschafter oder in deren Namen ausgeführt werden. Im Falle einer Körperschaft kann ein schriftlicher Beschluss von einem ihrer Direktoren, ihrem Schriftführer, ihrem rechtmäßig benannten Anwalt oder einem anderen rechtmäßig autorisierten Vertreter unterzeichnet werden.

66A Versammlungen von Fonds und Anteilsklassen

Für jede einzelne Hauptversammlung für einen Fonds oder eine Anteilsklasse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen, jedoch mit der Bedingung, dass zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung, die keine vertagte Versammlung ist, zwei Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sein müssen und bei einer vertagten Versammlung ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sein muss. Jeder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesende Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse kann eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.

TEIL XIV – VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

67. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder muss mindestens 2 betragen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nur ernannt werden, wenn die Genehmigung für diese Zulassung von der Zentralbank eingeholt wurde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder bleiben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung weiter im Amt. Wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl sinkt, können die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben trotz vakanter Posten weiter wahrnehmen, sofern die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen, bis diese Mindestanzahl erreicht ist, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft zum Zwecke dieser Ernennung einberufen. Wenn kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder gewillt ist, die Aufgaben wahrzunehmen, können zwei Anteilinhaber eine Hauptversammlung mit dem Ziel einberufen, Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen. Ein so ernanntes zusätzliches Verwaltungsratsmitglied amtiert (vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und dieser Satzung) nur bis zum Ende der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft nach dieser Ernennung, sofern es auf dieser Versammlung nicht wiedergewählt wird. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder darf nicht im Vereinigten Königreich ansässig sein.

68. Beteiligungsanforderungen

Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilinhaber sein.

69. Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Vergütung für seine Leistungen, unter der Maßgabe, dass kein Verwaltungsratsmitglied ohne Genehmigung der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung Zahlungen über einen im Verkaufsprospekt genannten Betrag hinaus erhält. Diese Vergütung fällt täglich an.

70. Besondere Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Verwaltungsratsmitglieder, die eine leitende Stelle innehaben (wie u. a. die Stelle des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) oder die in einem Ausschuss tätig sind oder andere Dienste erbringen, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder über den Umfang der üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, oder die sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft widmen, können durch Gehalt, Provision oder anderweitig eine zusätzliche, vom Verwaltungsrat festgesetzte Vergütung erhalten.

71. Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder können u. a. Reise-, Hotel- und sonstige Kosten erstattet bekommen, die ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Verwaltungsratsausschüssen oder an Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen der Inhaber von Anteilklassen oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

72. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem Stellvertreter bestellen, unter der Maßgabe, dass eine im Vereinigten Königreich ansässige Person nur dann zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied bestellt werden kann, wenn ihr Ernenner ebenfalls im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist zum Empfang von Ladungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und aller Sitzungen von Ausschüssen des Verwaltungsrats berechtigt, denen sein Ernenner angehört, und darf an Sitzungen teilnehmen und seine Stimme abgeben, bei denen sein ernennendes Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist. In Abwesenheit seines Ernenners kann es alle Befugnisse, Rechte, Aufgaben und Bevollmächtigungen seines Ernenners als Verwaltungsratsmitglied ausüben (mit Ausnahme des Rechts zur Ernennung eines Stellvertreters nach dieser Bestimmung).
- (c) Soweit in der vorliegenden Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied zu allen Zwecken als Verwaltungsratsmitglied und ist allein für seine Handlungen und Versäumnisse verantwortlich, und es darf nicht als Stellvertreter des Verwaltungsratsmitglieds angesehen werden, das es ernannt hat. Die Vergütung eines solchen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der an das es ernennende Verwaltungsratsmitglied gezahlten Vergütung zahlbar und setzt sich aus einem solchen Anteil der letztgenannten Vergütung zusammen, der zwischen dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied und dem es ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbart wird.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann die Bestellung eines von ihm ernannten Stellvertreters jederzeit widerrufen. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied verstirbt oder aus seinem Amt ausscheidet, erlischt und endet die Ernennung seines Stellvertreters. Falls ein Verwaltungsratsmitglied im Rahmen des Rotationsprinzips oder aus einem anderen Grund aus dem Amt ausscheidet, jedoch bei der

Versammlung, bei der es aus dem Amt ausscheidet, wiederernannt wird oder als wiederernannt gilt, so besteht eine von ihm vorgenommene Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, die unmittelbar vor seinem Ausscheiden Gültigkeit hatte, nach seiner Wiederbestellung weiter.

- (e) Die Bestellung oder Abberufung durch ein Verwaltungsratsmitglied gemäß diesem Artikel erfolgt durch schriftliche, von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete und dem Sekretär übergebene oder am Sitz hinterlegte Mitteilung oder auf andere, vom Verwaltungsrat jeweils genehmigte Weise.

TEIL XV – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

73. Befugnisse des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act, der Regulations, der Gründungsurkunde der Gesellschaft und dieser Satzung und der durch ordentlichen Beschluss erfolgten Anweisungen der Gesellschafter, die nicht mit dieser Satzung oder dem Act unvereinbar sind, werden die Geschäfte der Gesellschaft vom Verwaltungsrat geführt, der alle Handlungen und Maßnahmen ergreifen und alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht gemäß dem Act oder dieser Satzung von der Gesellschaft auf Hauptversammlungen auszuüben sind. Keine Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder dieser Satzung sowie keine Anweisung durch die Gesellschaft auf Hauptversammlungen führt zur Ungültigkeit vorheriger Handlungen des Verwaltungsrats, die gültig gewesen wären, wenn diese Änderung nicht erfolgt wäre oder diese Anweisung nicht erteilt worden wäre. Die in diesem Artikel erteilten Befugnisse werden nicht durch spezielle Vollmachten oder Befugnisse begrenzt oder eingeschränkt, die der Verwaltungsrat durch diese Satzung erhält, und eine Sitzung des Verwaltungsrats, auf der eine beschlussfähige Anzahl an Teilnehmern anwesend ist, kann alle vom Verwaltungsrat ausübenden Befugnisse ausüben.

74. Delegierungsbefugnis

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorhergehenden Artikels kann der Verwaltungsrat einen beliebigen Teil seiner Befugnisse und Ermessensspielräume an (a) ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, (b) ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das eine sonstige leitende Position innehat, (c) einen Ausschuss, der aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern sowie ggf. anderen Personen besteht, die vom Verwaltungsrat in einen solchen Ausschuss berufen werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder jedes vom Verwaltungsrat berufenen Ausschusses stets aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen muss und ein Beschluss eines solchen Ausschusses nur wirksam ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder bei der Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, Verwaltungsratsmitglieder sind, und (d) an eine oder mehrere andere Personen, die der Verwaltungsrat jeweils für geeignet hält, übertragen. Die Delegierung kann Bedingungen

unterliegen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden können; sie ist widerruflich und darf sowohl zusätzlich zu den eigenen Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder als auch unter Ausschluss derselben erfolgen. Zu den Befugnissen und Ermessensspielräumen, die einem solchen Ausschuss wie oben dargelegt übertragen werden dürfen, gehören (unter anderem) all jene, deren Ausübung mit der Zahlung eines Entgelts oder der Übertragung sonstiger Vergünstigungen an bzw. auf einen, mehrere oder alle Verwaltungsratsmitglieder verbunden ist oder verbunden sein kann. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat für die Delegation gestellten Bedingungen finden auf die Beratungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern, soweit anwendbar, die Bestimmungen dieser Satzung über Beratungen des Verwaltungsrats Anwendung. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen dürfen nicht in einen Ausschuss berufen werden, und von ihnen als angeblichem Ausschussmitglied im Vereinigten Königreich vorgenommene Handlungen sind unwirksam.

75. Ernennung von Bevollmächtigten

Der Verwaltungsrat kann bisweilen und jederzeit mittels einer Vollmacht ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine Person oder eine wechselnde Personengruppe – gleichgültig, ob diese direkt oder indirekt vom Verwaltungsrat benannt werden – als Bevollmächtigte(n), Vertreter oder Beauftragten der Gesellschaft für die Zwecke und mit den Befugnissen, Zuständigkeiten und Ermessensspielräumen (die jedoch nicht über die Befugnisse hinausgehen dürfen, die dem Verwaltungsrat durch diese Satzung verliehen werden oder von diesem ausübbar sind) und für den Zeitraum und vorbehaltlich der Bedingungen bestellen, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet. Jede solche Vollmacht kann von den Verwaltungsratsmitgliedern als geeignet erachtete Bestimmungen zum Schutz der mit der Vollmacht ausgestatteten Personen enthalten. Des Weiteren kann in der Vollmacht vorgesehen sein, dass der Bevollmächtigte seine Vollmachten, Befugnisse und Ermessensfreiheiten ganz oder teilweise übertragen kann. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden in Frage zu stellen, kann der Verwaltungsrat einen Bevollmächtigten ernennen, der seine Aufgabe der Zuteilung entsprechender Wertpapiere wahrnehmen kann, wie dies in Artikel 4 dieser Satzung näher beschrieben ist. Nur ein im Vereinigten Königreich ansässiges Verwaltungsratsmitglied kann einen im Vereinigten Königreich ansässigen Bevollmächtigten ernennen.

76. Zahlungen und Belege

Sämtliche Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und andere handelbare oder übertragbare Wertpapiere sowie alle Belege für Geldeingänge bei der Gesellschaft werden je nach Sachlage auf die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit durch Beschluss festgelegte Weise unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder anderweitig ausgeführt.

77. Anlageziele

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Regulations werden die für die einzelnen Fonds geltenden Anlageziele und -strategien (einschließlich der zulässigen Anlageformen) und Anlagebeschränkungen vom Verwaltungsrat festgelegt. Die jeweils von der Gesellschaft festgelegten Anlageziele der einzelnen Fonds entsprechen den Angaben im Prospekt.
- (b) Entsprechend den Beschränkungen und Grenzen im Rahmen der Regulations und dieser Satzung wird das Vermögen jedes Fonds in Anlagen investiert.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank können 35 % bis 100 % des Nettovermögens der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von einem Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, Drittstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, darunter:

OECD-Staaten, die Regierung der Volksrepublik China, der brasilianische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der indische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der Staat Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

- (d) Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Regulations und der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank) das gesamte ausgegebene Anteilskapital einer Rechtspersönlichkeit besitzen (deren Anteile und Vermögenswerte von der Verwahrstelle gehalten werden), wenn der Verwaltungsrat dies für die Gesellschaft für notwendig oder wünschenswert hält, oder mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank eine Rechtspersönlichkeit gründen oder erwerben oder nutzen, die im Niederlassungsstaat dieser Rechtspersönlichkeit ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Gesellschafter ausschließlich im Namen der Gesellschaft ausübt. Keine der in den Absätzen (a) oder (b) oben genannten Grenzen oder Beschränkungen

gelten für Anlagen in Krediten an oder Einlagen in diese Rechtspersönlichkeit, und im Sinne der Absätze (a) und (b) oben gelten Anlagen oder andere Vermögenswerte, die von einer solchen Privatgesellschaft gehalten werden, als direkt für die Gesellschaft gehalten.

- (e) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Regulations kann die Gesellschaft bis zu 20 % (35 % unter bestimmten Umständen und nur dann von einem einzigen Emittenten) des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds die Nachbildung eines bestimmten Index ist.
- (f) Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, dürfen von einem Fonds getätigte Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

78. Kreditaufnahmebefugnisse und effizientes Portfoliomanagement

- (a) Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bestimmungen kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf Kreditaufnahme oder Kapitalaufbringung (einschließlich der Befugnis, Kredite zum Zweck des Anteilsrückkaufs aufzunehmen) ausüben, um Schuldverschreibungen, Vorzugspapiere oder andere Wertpapiere auszugeben, sei es gegen sofortige Barzahlung oder als Sicherheit für eine Schuldverschreibung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft. Die Verwahrstelle kann zur Absicherung der Kredite Vermögenswerte der Gesellschaft belasten.
- (b) Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Regulations aufzunehmen.
- (c) Um ihre Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit den Anlagen einsetzen, die den zu gegebener Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen entsprechen, sofern diese Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden.
- (d) In Übereinstimmung mit den zuweilen von der Zentralbank festgelegten Leitlinien kann die Gesellschaft Wertpapiere zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verleihen.

TEIL XVI – ERNENNUNG UND AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

79. Eignung zur Ernennung

- (a) Eine Person wird auf einer Hauptversammlung nur zu einem Mitglied des Verwaltungsrats ernannt, wenn sie eine Empfehlung des Verwaltungsrats erhalten hat oder der Gesellschaft mindesten sechs und maximal dreißig volle Tage vor dem angesetzten Versammlungsdatum eine von einem stimmberechtigten Gesellschafter unterzeichnete Mitteilung bezüglich des Ansinnens, diese Person zur Bestellung vorzuschlagen, übergeben wird. Diese muss die erforderlichen Einzelheiten für den Fall der Bestellung dieser Person enthalten, die bei Ernennung in das Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden, sowie eine Erklärung dieser Person zu ihrer Bereitschaft, eine solche Ernennung anzunehmen. Des Weiteren müssen mindestens drei Viertel aller Gesellschafter, die zur Teilnahme und Abstimmungen an den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigt sind, für die Ernennung der in dieser Mitteilung genannten Person stimmen.
- (b) Kein Verwaltungsratsmitglied muss durch Rotation oder aus Altersgründen ausscheiden.

80. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss eine Person entweder zur Neubesetzung eines freien Postens oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann eine Person, die zur Übernahme des Amtes als Verwaltungsratsmitglied bereit ist, entweder zur Neubesetzung eines freien Postens oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen, sofern die Ernennung nicht zu einem Überschreiten einer in dieser oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgelegten Höchstzahl an Verwaltungsratsmitgliedern führt.

81. Ausschluss und Suspendierung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (A) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet in folgenden Fällen aus dem Amt aus:
 - (a) wenn es kraft einer Bestimmung des Act nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder es ihm gesetzlich untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (b) wenn die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Verbot erteilt hat;

- (c) wenn es insolvent wird oder allgemein eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt;
 - (d) wenn es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrates wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
 - (e) wenn es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;
 - (f) wenn es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es aufgrund der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben sollte;
 - (g) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu der begründeten Auffassung gelangt ist, dass es nicht länger die Eignungs- und Redlichkeitsstandards erfüllt, die in einem von der Zentralbank jeweils ausgegebenen Kodex niedergelegt sind;
 - (h) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
 - (i) es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft abberufen wird;
 - (j) wenn es während mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten auf den Verwaltungsratssitzungen in diesem Zeitraum ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats gefehlt hat und sein etwaiges stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied während dieses Zeitraums an diesen Sitzungen an seiner Stelle nicht teilgenommen hat und die Mitglieder des Verwaltungsrats beschließen, dass dieses Fehlen dem Rücktritt aus dem Amt entspricht; oder
 - (k) wenn es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.
- (B) Ein Verwaltungsratsmitglied wird einer Suspendierungsmitteilung der Zentralbank in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied unverzüglich Folge leisten und entsprechend von allen bzw. einigen Amtsfunktionen, wie in der Mitteilung angegeben, zurücktreten. Für die Dauer der Wirksamkeit der Suspendierung wird ein Verwaltungsratsmitglied, das Gegenstand einer solchen Mitteilung ist, nicht an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

TEIL XVII – ÄMTER UND BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

82. Geschäftsführung

- (a) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder in die Geschäftsführung oder Mitgeschäftsführung oder in eine andere Geschäftsführung der Gesellschaft (falls als angemessen betrachtet, auch die Position des Vorsitzenden) zu den Bedingungen und für einen Zeitraum nach seiner Wahl berufen und unbeschadet der Bedingungen eines in einem bestimmten Fall abgeschlossenen Vertrags eine solche Berufung jederzeit widerrufen.
- (b) Ein in die Geschäftsführung berufenes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Vergütung nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in anderer Form oder in einer Kombination hieraus entweder zusätzlich oder als Ersatz für seine gewöhnliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied.
- (c) Die Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder geschäftsführenden oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied endet automatisch, wenn die betreffende Person nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist, jedoch unbeschadet eventueller Schadensersatzforderungen wegen einer Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zur Bekleidung einer anderen leitenden Position endet nicht automatisch, wenn es aus irgendeinem Grund als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, sofern nicht der Vertrag oder Beschluss, aufgrund dessen es sein Amt innehat, ausdrücklich etwas anderes bestimmt; in diesem Fall werden Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Dienstleistungsvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft von dieser Beendigung nicht berührt.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann zusätzlich zu seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder Positionen bei der Gesellschaft übernehmen (ausgenommen das Amt eines Abschlussprüfers) und kann als Fachkraft für die Gesellschaft zu den Bedingungen in Bezug auf Vergütung und Leistungen arbeiten, die der Verwaltungsrat festlegt.

83. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und sofern es Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung seinerseits angegeben hat, kann ein Verwaltungsratsmitglied trotz seines Amtes:

- (i) Partei einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Transaktion oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig beteiligt ist, sein oder anderweitig an einer solchen beteiligt sein;
 - (ii) Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter von, oder eine Partei einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit einer juristischen Person sein, die von der Gesellschaft gefördert wird, oder an der die Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) nicht aufgrund seiner Position gegenüber der Gesellschaft für Vorteile verantwortlich gemacht werden, die er aufgrund einer solchen Position oder Anstellung aus einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder seinen Beteiligungen an einer solchen juristischen Person hat, und keine derartige Transaktion oder Vereinbarung muss aufgrund solcher Beteiligung oder Vorteile vermieden werden.
- (b) Für die Zwecke dieses Artikels:
- (i) gilt eine allgemeine Bekanntgabe an den Verwaltungsrat, dass ein Verwaltungsratsmitglied als Beteiligter an einer Transaktion oder einer Vereinbarung anzusehen ist, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, und dass seine Beteiligung von der Art und dem Umfang ist, wie in der Bekanntmachung angegeben, als eine Angabe, dass das Verwaltungsratsmitglied an dieser Transaktion eine Beteiligung der angegebenen Art und des angegebenen Umfangs hat; und
 - (ii) wird eine Beteiligung, die einem Verwaltungsratsmitglied nicht bekannt ist und von der man vernünftigerweise auch nicht erwarten kann, dass sie ihm bekannt wäre, nicht als eine Beteiligung seinerseits behandelt.

84. Beschränkung der Stimmrechte von Verwaltungsratsmitgliedern

- (a) Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats nicht an Abstimmungen über Beschlüsse teilnehmen, die eine Angelegenheit betreffen, an welcher das betreffende Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung oder eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren könnte. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das

betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.

- (b) Wenn einem Verwaltungsratsmitglied keine (anderen als die unten beschriebenen) wesentlichen Vorteile entstehen, ist es bei Beschlüssen über folgende Angelegenheiten zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt (und zählt zur beschlussfähigen Anzahl an Teilnehmern), insbesondere:
- (i) die Stellung einer Sicherheit, die Gewährung einer Garantie oder das Versprechen der Schadloshaltung ihm gegenüber in Bezug auf Gelder, die es der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die es auf Ansuchen von oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen eingegangen ist,
 - (ii) die Stellung einer Sicherheit, die Gewährung einer Garantie oder das Versprechen der Schadloshaltung gegenüber einem Dritten in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied selbst alleine oder zusammen mit anderen ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie oder eines Versprechens der Schadloshaltung oder durch Gewährung einer Sicherheit die Haftung übernommen hat;
 - (iii) ein Angebot durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für Zeichnung, Kauf oder Umtausch von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, an dem es im Rahmen einer Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll;
 - (iv) Vorschläge, die andere Gesellschaften betreffen, an denen das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt, es ist nicht Inhaber oder wirtschaftlich Begünstigter von mehr als 10 % der umlaufenden Anteile einer Klasse einer solcher Gesellschaft oder der Stimmrechte der Gesellschafter dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, über die seine Beteiligung entsteht) (wobei diese Beteiligung für den Zweck dieser Satzung unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung betrachtet wird); oder
 - (v) Vorschläge in Bezug auf die Einführung, die Änderung oder den Betrieb eines Pensionsfonds oder eines Altersvorsorgeplans, der dem

Verwaltungsratsmitglied zugute kommt und der von den zuständigen Steuerbehörden genehmigt wurde oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung für Steuerzwecke steht; oder

- (vi) Vorschläge in Bezug auf die Einführung, die Änderung oder den Betrieb eines Plans, um den Mitarbeitern (einschließlich hauptberuflicher geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder) der Gesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften die Möglichkeit zu bieten, Anteile der Gesellschaft zu erwerben, oder einer Vereinbarung zugunsten der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, die dem Verwaltungsratsmitglied zugute kommt oder kommen kann.
- (c) Wenn Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschließlich der Festsetzung oder Änderung der Bedingungen der Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder Dienstverhältnisse bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine Beteiligung hält, erörtert werden, können diese Vorschläge getrennt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied gesondert erörtert werden, und in diesem Fall ist jedes der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder bei jedem Beschluss mit Ausnahme des Beschlusses über seine eigene Ernennung stimmberechtigt (und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen) (sofern es nicht gemäß Unterabsatz (b)(iv) dieses Artikels von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist).
- (d) Wenn sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats Fragen zur Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder zum Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds ergeben, und diese Fragen nicht dadurch gelöst werden, dass sich das Verwaltungsratsmitglied freiwillig der Stimme enthält, können diese Fragen vor dem Abschluss der Sitzung an den Vorsitzenden der Sitzung übergeben werden, und seine Entscheidung bezüglich anderer Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme seiner eigenen Person ist endgültig und bindend.
- (e) Für die Zwecke dieses Artikels wird die Beteiligung einer Person, die Ehepartner oder minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird eine Beteiligung seines Ernenners als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- (f) Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder Transaktionen genehmigen, die normalerweise aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht zulässig wären.

TEIL XVIII – VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN

85. Einberufung und Regelung von Sitzungen des Verwaltungsrats

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder die Abläufe ihrer Sitzungen so regeln, wie sie es für angemessen erachten, mit der Maßgabe, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht im Vereinigten Königreich abgehalten werden dürfen und alle im Vereinigten Königreich getroffenen Entscheidungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats ungültig und unwirksam sind. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und der Gesellschaftssekretär muss auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Verwaltungsratsmitglieder können auf die Einladung zu einer Versammlung verzichten; ein derartiger Verzicht kann auch rückwirkend erfolgen. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann auf Sitzungseinladungen an Verwaltungsratsmitglieder oder stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder, die im Staat ansässig sind, verzichtet werden, wenn sich diese zu diesem Zeitpunkt außerhalb des Staats befinden.
- (b) Die Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung gilt als einem Verwaltungsratsmitglied ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie ihm persönlich oder mündlich mitgeteilt oder schriftlich durch Übergabe, per Post, Telegramm, telegrafisch, Telex, Telefax, E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel an seine zuletzt bekannte Adresse zugestellt wird, oder an eine andere Adresse, die der Gesellschaft von ihm für diese Zwecke bekannt gegeben wurde.

86. Beschlussfähigkeit bei Verwaltungsratssitzungen

- (a) Die für die Abwicklung der Geschäfte des Verwaltungsrats notwendige Beschlussfähigkeit ist von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt sie zwei Personen, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig ist, die Verwaltungsratsmitglieder ungeachtet ihrer Anzahl in keiner Hinsicht beschlussfähig sind (mit Ausnahme des in Absatz (b) unten genannten Zwecks) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für diesen Zweck ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied als in seinem Hoheitsgebiet und nicht in dem Hoheitsgebiet des Verwaltungsratsmitglieds, das ihn/sie zu seinem Stellvertreter ernannt hat, als ansässig gilt. Eine Person, die ein Amt nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied führt, wird bei Abwesenheit ihres Ernenners für die Beschlussfähigkeit gezählt. Unbeschadet dessen, dass diese Person für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied handeln kann, wird sie für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit jedoch nur einmal gezählt.

- (b) Die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein allein amtierendes Verwaltungsratsmitglied sind ungeachtet etwaiger freier Posten im Verwaltungsrat handlungsfähig; falls jedoch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder geringer ist als die durch die vorliegende Satzung oder in Übereinstimmung mit dieser festgelegten Mindestanzahl oder eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig ist, können die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder nur für den Zweck der Besetzung freier Posten im Verwaltungsrat oder der Einberufung einer Hauptversammlung tätig werden, jedoch zu keinem anderen Zweck. Ist kein Verwaltungsratsmitglied imstande oder gewillt, seine Aufgaben wahrzunehmen, können zwei Gesellschafter eine Hauptversammlung zur Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

87. Abstimmung bei Verwaltungsratssitzungen

- (a) Bei Sitzungen des Verwaltungsrats auftretende Fragen sind durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende der Sitzung über eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ist, verfügt in Abwesenheit dieser Ernennen von einer Sitzung in dieser Sitzung zusätzlich zu seiner eigenen Stimme über eine separate Stimme im Namen jedes Ernenners.
- (b) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen verfügt jedes anwesende und abstimmende Verwaltungsratsmitglied über eine Stimme und ist zusätzlich zu seiner eigenen Stimme zu jeweils einer Stimme für jedes nicht auf der Versammlung anwesende Verwaltungsratsmitglied berechtigt, das ihn in Bezug auf die Versammlung bevollmächtigt hat, in dessen Abwesenheit für ihn zu stimmen. Eine derartige Vollmacht kann sich allgemein auf alle Verwaltungsratssitzungen oder auf bestimmte Sitzungen beziehen, bedarf der Schriftform und ist per Übergabe, Post, Fax, E-Mail oder über einen anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationskanal zu übermitteln; sie kann mit einer gedruckten oder Faksimile-Unterschrift desjenigen Verwaltungsratsmitglieds versehen sein, das die Vollmacht erteilt. Die Vollmacht muss dem Gesellschaftssekretär zur Aufbewahrung in den Akten vor der ersten Sitzung übermittelt werden oder bei der ersten Sitzung vorgelegt werden, bei der sie für eine Stimmabgabe verwendet werden soll; dabei gilt, dass kein Verwaltungsratsmitglied bei einer Verwaltungsratssitzung zu einer Stimmabgabe im Namen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds gemäß diesem Absatz berechtigt ist, wenn das andere Verwaltungsratsmitglied einen Stellvertreter ernannt hat und dieser Stellvertreter bei der Versammlung, bei der das Verwaltungsratsmitglied gemäß diesem Absatz seine Stimme abgeben will, anwesend ist.

88. Sitzungen per Telekommunikation

Jedes Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretende Verwaltungsratsmitglied kann über ein Konferenztelefon oder andere Telekommunikationsgeräte an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses teilnehmen, wobei alle anwesenden Personen einander hören und sprechen können. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung ist als persönliche Anwesenheit einer Person bei der Sitzung zu werten, stets mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer solchen Sitzung über ein Telefon oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnimmt, die aus dem Vereinigten Königreich heraus oder in diesem Land betrieben wird, nicht als in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied anwesend gilt. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort abgehalten, der durch die Versammlung beschlossen wird.

89. Ernennung eines Vorsitzenden

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit einen Vorsitzenden wählen und abberufen und, wenn sie dies für angemessen halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus können sie den Zeitraum festlegen, während dem diese jeweils ihr Amt ausüben. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitz aller Verwaltungsratssitzungen übernehmen. Sollte allerdings kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, oder wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen von ihnen zum Sitzungsvorsitzenden ernennen.

90. Gültigkeit der Handlungen des Verwaltungsrats

Alle Handlungen einer Verwaltungsratssitzung oder eines Ausschusses aus Verwaltungsratsmitgliedern oder einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied handelt, sind gültig, als wäre(n) die handelnde(n) Person(en) ordnungsgemäß ernannt gewesen und qualifiziert und wären weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen, auch wenn sich die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder wie vorstehend beschrieben handelnden Personen später als ungültig erweist oder sich herausstellt, dass sie oder bestimmte unter ihnen suspendiert waren, ihr Amt niedergelegt hatten oder nicht stimmberechtigt waren.

91. Vom Verwaltungsrat geführte Protokolle

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Folgendes zu Protokoll zu nehmen:

- (a) alle vom Verwaltungsrat vorgenommenen Ernennungen von Führungskräften

- (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei Sitzungen des Verwaltungsrats und von Verwaltungsratsausschüssen anwesend sind
- (c) alle Beschlüsse und Abläufe aller Versammlungen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Ausschüsse

Diese Protokolle sind nach Unterschrift des Vorsitzenden der abgehaltenen Sitzung oder des Vorsitzenden der nächsten Sitzung ein schlüssiger Nachweis dafür, dass die Beratungen stattgefunden haben, bis das Gegenteil bewiesen wird.

91A. Beschlüsse des Verwaltungsrats und andere schriftliche Dokumente

Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Erhalt einer Einladung zur Verwaltungsratssitzung berechtigt sind, unterzeichnet wurde, ist so gültig wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung (bzw. Ausschusssitzung) gefasster Beschluss; dieser Beschluss bzw. dieses Dokument kann aus mehreren Einzeldokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und dieser Beschluss oder dieses Dokument (bzw. die Einzeldokumente) kann per Telefax oder über andere ähnliche Kommunikationsmittel zur Übermittlung des Inhalts von Dokumenten geliefert oder übermittelt werden (sofern der Verwaltungsrat nicht grundsätzlich oder für Einzelfälle etwas anderes bestimmt hat). Ein von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneter Beschluss oder ein anderes von ihm unterzeichnetes Dokument muss nicht zusätzlich von dem bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden bzw. ist, sofern ein solches Dokument von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet ist, das einen Stellvertreter bestellt hat, die Unterschrift dieses Stellvertreters nicht erforderlich.

Die folgenden Bestimmungen gelten für Entscheidungen, Weisungen, Genehmigungen und andere Anweisungen, die per E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied erteilt werden (in diesem Artikel jeweils als „Genehmigung“) bezeichnet:

- a) Eine Genehmigung gilt als von einem Verwaltungsratsmitglied erteilt, wenn der Vorsitzende, der Gesellschaftssekretär, die Rechtsberater der Gesellschaft oder eine andere vom Verwaltungsrat benannte Person eine E-Mail von der bestätigten E-Mail-Adresse des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds (wie in Absatz (b) definiert) erhalten hat, in der die zu genehmigende Angelegenheit genannt und die entsprechende Genehmigung eindeutig erteilt wird.
- b) Die bestätigte E-Mail-Adresse eines Verwaltungsratsmitglieds ist diejenige E-Mail-Adresse, die für den Empfang von Mitteilungen und Korrespondenz des Gesellschaftssekretärs verwendet wird.

- c) Alle Angelegenheiten, die gemäß Absatz (a) per E-Mail genehmigt wurden, müssen vom Verwaltungsrat bei der nächsten regulären Verwaltungsratssitzung ratifiziert werden (die versehentliche Unterlassung einer solchen Ratifizierung führt jedoch nicht zur Ungültigkeit der erteilten Genehmigung).

TEIL XIX - VERWALTUNG

92. Manager

- (a) Ohne die Allgemeingültigkeit von Artikel 74 dieser Satzung einzuschränken, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank, können die Verwaltungsratsmitglieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Managementvertrags eine beliebige Person, Firma oder Gesellschaft zum Manager der Gesellschaft bestimmen und dem so benannten Manager die entsprechenden Vollmachten, Pflichten, Entscheidungsgewalten und/oder die von ihnen aufgrund dieser Bestimmungen als Verwaltungsratsmitglieder ausübenden Funktionen übertragen; ferner können sie dieser Person, Firma oder Gesellschaft das Recht auf die von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung erteilen, sie mit der Delegationsbefugnis ausstatten und ihr die Beschränkungen auferlegen, die sie für angemessen erachten und die entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss ihrer eigenen Vollmachten bestehen. Falls der Manager zurücktritt oder abberufen wird oder seine Ernennung anderweitig endet, ernennt der Verwaltungsrat an seiner Stelle nach bestem Bemühen vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Körperschaft zum Manager.
- (b) Die Gebühren, Abgaben und Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie alle angemessenen, ordnungsgemäß nachgewiesenen Ausgaben für die Dienste des Managers und seiner Beauftragten und Vertreter werden dem Fonds in Rechnung gestellt, für den die Dienste erbracht wurden. Eine Aufwendung, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird in der Regel auf alle Fonds anteilmäßig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Fonds aufgeteilt. Gebühren oder Aufwendungen, die regelmäßig entstehen, können von den Verwaltungsratsmitgliedern vorab aufgrund einer Schätzung für die Dauer eines Jahres oder eines anderen Zeitraums als in gleichen Teilen über den jeweiligen Zeitraum anfallend berechnet werden.

93. Verwahrstelle

- (a) Der Verwaltungsrat ernennt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank - gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags eine Verwahrstelle, die:

- (i) alle Vermögenswerte der Gesellschaft und aller ihrer (zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingerichteten) Tochtergesellschaften hält;
 - (ii) die in den Regulations und dem Verwahrstellenvertrag vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt; und
 - (iii) sonstige Aufgaben zu den Bedingungen erfüllt, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit der Verwahrstelle schriftlich vereinbaren kann, und die Verwahrstelle ist befugt, Unterverwahrstellen zu bestellen.
- (b) Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch darauf, dass ihre Gebühren, Auslagen und sonstigen Aufwendungen (einschließlich Mehrwertsteuer) von der Gesellschaft bezahlt werden, wie zwischen den beiden Parteien vereinbart.
- (c) Wenn der Verwaltungsrat aus guten und hinreichenden Gründen der Meinung ist, dass ein Wechsel der Verwahrstelle wünschenswert ist, kann die Ernennung der Verwahrstelle mit Genehmigung der Zentralbank durch schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrat an die Verwahrstelle entsprechend den Bedingungen des Verwahrstellenvertrag widerrufen werden. Unter solchen Umständen oder in Fällen, in denen die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Rücktrittswunsch mitgeteilt hat, muss der Verwaltungsrat eine neue Verwahrstelle finden, die als Verwahrstelle für die Gesellschaft tätig wird. Unter der Voraussetzung, dass diese neue Verwahrstelle von der Zentralbank als Verwahrstelle für die Gesellschaft zugelassen wurde, ernennt der Verwaltungsrat durch einen ergänzenden Verwahrstellenvertrag diese neue Verwahrstelle zur Verwahrstelle als Ersatz für die abberufene oder ausscheidende Verwahrstelle. Eine Verwahrstelle verliert erst dann ihre Funktion als Verwahrstelle der Gesellschaft, wenn sie mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank durch eine andere Verwahrstelle ersetzt worden ist oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen worden ist.
- (d) Die Gesellschaft kann gemäß den Bedingungen der Regulations die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft wünschenswert erscheint.

TEIL XX – DER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

94. Bestellung des Gesellschaftssekretärs

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act wird der Gesellschaftssekretär vom Verwaltungsrat für eine Dauer, mit einer Vergütung und zu Bedingungen nach dem Ermessen des

Verwaltungsrats ernannt, und ein so ernannter Gesellschaftssekretär kann von ihm abberufen werden.

95. Stellvertretender oder geschäftsführender Gesellschaftssekretär

Alle Aufgaben, die vom Gesellschaftssekretär im Rahmen des Act oder dieser Satzung wahrgenommen werden können oder müssen, können, falls dieses Amt nicht besetzt ist oder aus anderen Gründen kein sofort verfügbarer und handlungsfähiger Gesellschaftssekretär vorhanden ist, durch einen stellvertretenden oder geschäftsführenden Gesellschaftssekretär wahrgenommen oder ausgeübt werden, oder wenn kein solcher vorhanden ist, der sofort verfügbar und handlungsfähig wäre, durch einen vom Verwaltungsrat allgemein oder hierzu gesondert bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft.

TEIL XXI – DAS SIEGEL

96. Verwendung des Siegels

Der Verwaltungsrat gewährleistet, dass das Siegel (einschließlich offizieller Wertpapiersiegel gemäß dem Act) nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines von ihm genehmigten Ausschusses benutzt wird.

97. Siegel zur Verwendung im Ausland

Die Gesellschaft kann die durch den Act verliehenen Befugnisse bezüglich eines offiziellen Siegels für die Verwendung im Ausland ausüben. Diese Befugnisse liegen beim Verwaltungsrat.

98. Unterzeichnung von gesiegelten Dokumenten

Jedes mit dem Siegel zu versehenende Dokument ist sowohl von einem Verwaltungsratsmitglied als auch vom Gesellschaftssekretär oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen, vom Verwaltungsrat für diesen Zweck ernannten Person zu unterzeichnen. Die Gesellschaft kann bei zu siegelnden Zertifikaten ein offizielles Siegel verwenden, bei dem es sich um ein Faksimile des Siegels mit dem auf der Vorderseite hinzugefügten Wort „Wertpapiere“ handelt, und bei Zertifikaten, auf denen das Wertpapiersiegel verwendet wird, kann auf einzelne Unterschriften verzichtet werden.

TEIL XXII – DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN

99. Erklärung von Dividenden

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss auf gewinnberechtignte Anteile einer beliebigen Klasse Dividenden ausschütten, die dem Verwaltungsrat entsprechend den Gewinnen des entsprechenden Fonds als gerechtfertigt

erscheinen, und Dividenden dürfen den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht überschreiten. An die Inhaber von Zeichneranteilen sind keine Dividenden zu zahlen.

100. Zwischendividenden

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Act kann der Verwaltungsrat, wenn er dies für angemessen hält, bisweilen auf gewinnberechtigten Anteile einer beliebigen Klasse Zwischendividenden ausschütten, die dem Verwaltungsrat entsprechend den Gewinnen des entsprechenden Fonds als gerechtfertigt erscheinen, oder der Manager kann in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Verfahren derartige Zwischendividenden ausschütten.

101. Dividendenquelle

Dividenden werden ausschließlich aus solchen Mitteln gezahlt, die rechtmäßig als Dividenden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet werden dürfen. Dividenden können aus den Anlageerträgen eines Fonds (d. h. Dividenden-, Zins- und sonstige Erträge abzüglich der im Abrechnungszeitraum angefallenen Aufwendungen des Fonds), realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus der Veräußerung/Neubewertung von Anlagen und anderen Vermögenswerten abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste des betreffenden Fonds gezahlt werden.

102. Empfangsbestätigungen

Wenn mehrere Personen als gemeinsame Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen registriert sind, kann jede von ihnen wirksam den Empfang von Dividenden oder sonstigen zahlbaren Geldern auf oder für den gewinnberechtigten Anteil bestätigen.

103. Dividenden in Sachwerten

Eine Hauptversammlung, die eine Dividende erklärt, kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats festlegen, dass der Verwaltungsrat zu zahlende Dividenden- oder Kapitalbeträge an Inhaber der gewinnberechtigten Anteile einer Klasse vollständig oder teilweise durch die Ausschüttung in Sachwerten aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds und insbesondere durch Anlagen leistet, auf die der entsprechende Fonds einen Anspruch hat.

104. Wiederanlage von Dividenden

- (a) Vorbehaltlich des in Absatz (b) unten vorgesehenen Wahlrechts werden die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erklärten Dividenden wie in Unterabsatz (i) unten vorgesehen ausgezahlt und als Zahlung für zusätzliche gewinnberechtigten Anteile (die „zusätzlichen Anteile“) zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und in der von ihm bestimmten Weise verwendet. Jeder Inhaber gewinnberechtigter

Anteile, der keine solche Wahl gemäß nachstehendem Unterabsatz (b) getroffen hat (ein „Anteilinhaber“), hat Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher Anteile, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden, wobei die Anzahl dieser Anteile, berechnet unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile zum Bewertungszeitpunkt unmittelbar nach der besagten Zahlung, so weit wie möglich dem Barbetrag der betreffenden Dividende entspricht (diesen jedoch nicht übersteigt).

- (b) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile, auf die ein Anteilinhaber Anspruch hat, entspricht der Anzahl zusätzlicher Anteile, deren Gesamtnettoinventarwert je Anteil (zum maßgeblichen Zeitpunkt) dem Betrag der Dividende, auf die dieser Anteilinhaber Anspruch hat, so weit wie möglich entspricht. Für die Zwecke dieses Artikels 104 bezeichnet der „maßgebliche Zeitpunkt“ den Bewertungszeitpunkt, der dem Datum der Zahlung der relevanten Dividende vorausgeht.
- (i) Der Barbetrag der Dividende auf oder in Bezug auf die von den Anteilinhabern gehaltenen gewinnberechtigten Anteile wird an die Verwahrstelle gezahlt, die diesen Betrag zur vollständigen Einzahlung der entsprechenden Anzahl zugeteilter und ausgeschütteter zusätzlicher Anteile verwendet, die den Anteilinhabern als voll eingezahlt gutgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann alle Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, damit eine solche Zuteilung wirksam wird.
- (ii) Die den Anteilinhabern zugeteilten zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit den zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteilen, mit Ausnahme der betreffenden Dividendenzahlung.
- (iii) Es werden keine Anteilszertifikate in Bezug auf die zusätzlichen Anteile ausgegeben, es sei denn, dies wird von einem Anteilinhaber ausdrücklich verlangt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung in Bezug auf die Ausgabe von Anteilszertifikaten.
- (iv) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann jeder Antragsteller oder Übertragungsempfänger, der einen Antrag auf gewinnberechtigte Anteile stellt oder anderweitig gewinnberechtigte Anteile erwirbt, schriftlich bei der Gesellschaft beantragen, eine Barzahlung in Höhe des Gesamtbetrags aller für die beantragten oder erworbenen gewinnberechtigten Anteile zahlbaren Dividenden zu erhalten (außer in Bezug auf Dividenden, die sich auf weniger als den im Prospekt angegebenen Betrag belaufen).

- (v) Wenn ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eine solche in Unterabsatz (iv) oben genannte Entscheidung getroffen hat, kann er diese Entscheidung durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen. Der Widerruf muss mindestens 21 Tage vor dem nächsten maßgeblichen Zeitpunkt beim Sitz der Gesellschaft eingehen, damit er in Bezug auf die für diesen Termin erklärten Dividenden wirksam wird.
- (vi) Diese Entscheidung ist eine persönliche Entscheidung des betreffenden Inhabers der gewinnberechtigten Anteile in seiner Eigenschaft als solcher und wird in Bezug auf übertragene gewinnberechtigte Anteile bei Eintragung der Übertragung oder Überlassung der entsprechenden gewinnberechtigten Anteile sofort unwirksam, bleibt jedoch für die weiterhin gehaltenen gewinnberechtigten Anteile in Kraft.
- (c) Wenn ein Inhaber gewinnberechtigter Anteile eine Entscheidung gemäß Absatz (b) getroffen hat, wird davon ausgegangen, dass er in Bezug auf alle weiteren derartigen, auf seinen Namen im Register eingetragenen gewinnberechtigten Anteile eine Entscheidung in Bezug auf alle für diese gewinnberechtigten Anteile erklärten Dividenden getroffen hat, bis er diese Entscheidung widerruft.
- (d) Unbeschadet, jedoch ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kann der Verwaltungsrat bisweilen festlegen, dass ein solches Recht auf Entscheidung für eine Barausschüttung von Dividenden Ausschlüssen oder anderen Regelungen unterliegt, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Problemen gemäß den Gesetzen oder den Auflagen von Aufsichts- oder Steuerbehörden in einem Gebiet für notwendig oder zweckmäßig hält.

105. Dividendenberechtigung

Wenn gewinnberechtigte Anteile zu Bedingungen ausgegeben werden, die eine Dividendenberechtigung zum und ab einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang vorsehen, sind diese gewinnberechtigten Anteil entsprechend dividendenberechtigt.

106. Zahlung von Dividenden

Dividenden für gewinnberechtigte Anteile werden per Überweisung (abzüglich Aufwendungen) oder Scheck auf das vom Anteilinhaber auf dem letzten Antragsformular für gewinnberechtigte Anteile oder auf sonstigen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft angegebene Bankkonto oder an dessen bevollmächtigte Vertreter gezahlt. Wenn keine solchen Anweisungen erteilt wurden, werden Dividenden per Scheck auf dem Postweg (auf Risiko des Anteilinhabers) an die entsprechende im Register der Anteilinhaber angegebene Adresse des Anteilinhabers und bei gemeinsamen Inhabern an den gemeinsamen Inhaber gesendet,

dessen Name zuerst im Register der Anteilhaber aufgeführt ist. Jeder solche Scheck wird auf die Person ausgestellt, an die er gesendet wird, und durch die Einlösung des Schecks gilt die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft als erfüllt. Jeder gemeinsame Inhaber oder jede andere Person mit gemeinsamem Anspruch auf einen gewinnberechtigten Anteil, wie vorstehend beschrieben, kann den Empfang von Dividenden oder sonstigen zahlbaren Geldern in Bezug auf den gewinnberechtigten Anteil bestätigen.

107. Dividenden ohne Verzinsung

Auf Dividenden oder sonstige für einen gewinnberechtigten Anteil zahlbare Gelder besteht kein Zinsanspruch gegenüber der Gesellschaft, sofern dies nicht durch die mit dem gewinnberechtigten Anteil verbundenen Rechte vorgesehen ist.

108. Zahlung an Inhaber an einem bestimmten Datum

Jeder Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats zur Ankündigung einer Dividende auf gewinnberechtigte Anteile kann vorsehen, dass die Dividende an die Personen zu zahlen ist, die zum Geschäftsschluss eines bestimmten Tages als Inhaber dieser gewinnberechtigten Anteile im Anteilsregister eingetragen sind, wobei dieses Datum vor der Beschlussfassung liegen kann. Die Dividende wird gemäß den jeweiligen im Anteilsregister eingetragenen Positionen ausgezahlt, jedoch ohne die Dividendenansprüche dieser gewinnberechtigten Anteile zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger zu beeinträchtigen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für Aktivierungen, die gemäß dieser Satzung durchzuführen sind.

109. Nicht in Anspruch genommene Dividenden

Auf Beschluss des Verwaltungsrats verfallen Dividenden, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach Erklärung der Ausschüttung kein Anspruch erhoben wird, und werden von der Gesellschaft nicht länger geschuldet und gehen in das Eigentum der Gesellschaft über. Sofern die Gesellschaft nicht eingeforderte Dividenden oder sonstige auf einen gewinnberechtigten Anteil zahlbare Beträge durch den Verwaltungsrat auf ein separates Konto einzahlt, gilt sie nicht als Treuhänder für dieses Konto.

110. Zahlungen aus dem Ausgleichskonto

Der Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils, für den eine Ausgleichszahlung aus dem entsprechenden Ausgleichskonto geleistet wurde, hat vorbehaltlich des Artikels 127 das Recht auf Rückerstattung dieser Ausgleichszahlung durch die Gesellschaft anlässlich der Zahlung einer Dividende. Der an ihn als Dividende zu zahlende Betrag wird um die Höhe der Rückerstattung verringert.

111. Zahlungswahrung und Devisengeschafte

Wenn Zahlungen in Bezug auf die Zeichnung oder Rucknahme gewinnberechtigter Anteile oder Dividendenzahlungen in einer anderen Wahrung als der jeweiligen Wahrung des betreffenden Fonds/der betreffenden Anteilsklasse des Fonds angeboten oder verlangt werden, werden die erforderlichen Devisenumtauschtransaktionen vom Verwalter gema den Bedingungen des Prospekts auf Kosten und Gefahr des Anlegers veranlasst.

112. Rucklagen

Vor der Empfehlung einer Vorzugs- oder sonstigen Dividende kann der Verwaltungsrat aus dem Gewinn der Gesellschaft solche Betrage den Rucklagen zufuhren, die er fur angemessen halt. Alle den Rucklagen zugefuhrten Betrage konnen zu gegebener Zeit im Ermessen des Verwaltungsrats fur beliebige Zwecke verwendet werden, fur die die Gewinne der Gesellschaft ordnungsgema verwendet werden durfen, und nach demselben Ermessen konnen sie entweder fur die Geschaftstatigkeit der Gesellschaft verwendet werden oder in Anlagen investiert werden, die der Verwaltungsrat rechtmaig festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann die Rucklage in von ihm als geeignet erachtete Sonderfonds aufteilen und alle Sonderfonds oder samtliche Teile aller Sonderfonds, in die die Rucklage moglicherweise aufgeteilt wurde, in einen von ihm rechtmaig bestimmten Fonds konsolidieren. Vom Verwaltungsrat den Rucklagen aus nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zugefuhrte Betrage durfen nicht mit Rucklagen vermischt werden, denen zur Ausschuttung zur Verfugung stehende Gewinne zugefuhrt wurden. Auerdem kann der Verwaltungsrat alle Gewinne, die er aus Sicherheitsgrunden nicht aufteilen mochte, ohne Einstellung in die Rucklagen vortragen.

TEIL XXIII – AKTIVIERUNG VON GEWINNEN ODER RUCKLAGEN

113. Ausschuttungsfahige Gewinne und Rucklagen

Die Gesellschaft kann auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschlieen, dass die Aktivierung eines Teils des dann auf einem Rucklagenkonto der Gesellschaft (einschlielich Kapitalrucklagen) oder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder anderweitig zur Ausschuttung verfugbaren Betrags wunschenswert ist, der nicht erforderlich ist fur Dividendenzahlungen auf dividendenbevorrechtigte Anteile an die Gesellschafter, die einen Anspruch darauf gehabt hatten, wenn er als Dividende ausgeschuttet worden ware, und zwar anteilmaig unter der Bedingung, dass dieser nicht in bar gezahlt wird, sondern entweder fur die vollstandige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft verwendet wird, die als voll eingezahlt an diese Gesellschafter entsprechend vorgenanntem Verhaltnis oder teilweise auf die eine Weise und teilweise auf die andere Weise zugeteilt und ausgeschuttet wird, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

114. Nicht ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Unbeschadet dem Verwaltungsrat wie vorstehend beschrieben übertragener Befugnisse kann die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass die Aktivierung eines Teils des dann auf einem Rücklagenkonto der Gesellschaft oder in der Gewinn- und Verlustrechnung verfügbaren Betrags, der nicht zur Ausschüttung verfügbar ist, durch die Verwendung dieses Betrags für die vollständige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft wünschenswert ist, die als voll eingezahlte Bonusanteile den Gesellschaftern zugeteilt werden, die einen Anspruch auf diesen Betrag gehabt hätten, falls er ausschüttungsfähig gewesen und in Form einer Dividende (und in demselben Verhältnis) ausgeschüttet worden wäre, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

115. Ausgabe durch Aktivierung

Wenn ein solcher Beschluss gemäß einem der zwei vorhergehenden Absätze verabschiedet wird, führt der Verwaltungsrat alle Zuweisungen und Verwendungen der nicht verteilten Gewinne, die hiermit aktiviert werden sollen und, sofern zutreffend, alle Zuteilungen und Belange voll eingezahlter Anteile durch, und unternimmt allgemein alle für deren Inkrafttreten erforderlichen Handlungen und Maßnahmen mit allen Befugnissen für den Verwaltungsrat für den Erlass von Bestimmungen, die er für die Zahlung in bar oder auf andere Weise im Falle von Anteilen für geeignet hält, die in Bruchteilen ausschüttungsfähig werden, und zur Bevollmächtigung einer Person zum Abschluss eines Vertrags mit der Gesellschaft im Namen aller anspruchsberechtigten Gesellschafter, der die entsprechende Zuteilung weiterer Anteile, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden, auf die sie durch diese Aktivierungen Anspruch haben können, oder (erforderlichenfalls) die Einzahlung der nicht eingezahlten Beträge oder Teile der Beträge auf ihre vorhandenen Anteile durch die Gesellschaft in ihrem Namen durch die Verwendung ihrer entsprechenden zu aktivierenden Gewinnanteile an sie vorsieht, und mit diesen Befugnissen abgeschlossenen Verträge sind für alle diese Gesellschafter wirksam und bindend.

TEIL XXIV – MITTEILUNGEN

116. Schriftliche Mitteilungen

Sämtliche gemäß dieser Satzung zu gebenden, zu erteilenden bzw. zuzustellenden Mitteilungen erfordern die Schriftform.

117. Zustellung von Mitteilungen

- (a) Eine gemäß dieser Satzung erfolgende Übergabe, Erteilung oder Zustellung einer Mitteilung an einen Gesellschafter erfolgt:

- (i) durch Übergabe an ihn oder seinen befugten Vertreter;
 - (ii) durch Hinterlassen derselben an seiner eingetragenen Adresse;
 - (iii) per frankierter Postsendung an seine eingetragene Adresse; oder
 - (iv) durch Übermittlung per Fax oder in elektronischer Weise an die vom Gesellschafter der Gesellschaft genannte Faxnummer oder elektronische Adresse.
- (b) Wenn eine Mitteilung oder ein Dokument gemäß Unterabsatz (a)(i) oder (a)(ii) dieses Artikels übergeben wird, gilt die Übergabe zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Mitteilung oder das Dokument dem Gesellschafter oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde.
- (c) Wenn eine Mitteilung gemäß Unterabsatz (a)(iii) dieses Artikels übermittelt wird, gilt diese nach Ablauf eines Tages nach dem Datum des Poststempels als zugestellt. Als Nachweis der Zustellung oder Übergabe muss lediglich belegt werden, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und bei der Post aufgegeben wurde.
- (d) Wenn eine Mitteilung gemäß Unterabsatz (a)(iv) dieses Artikels übermittelt wird, gilt deren Zustellung am Ende der Übertragung als zugestellt.
- (e) Jeder persönliche gesetzliche Vertreter, Ausschuss, Konkursverwalter, Vermögensverwalter oder sonstige Amtspfleger, Insolvenzverwalter oder Liquidator eines Gesellschafters ist an den Inhalt einer Mitteilung gebunden, die in der vorstehend erwähnten Form an die letzte eingetragene Adresse dieses Gesellschafters übersandt wurde, selbst wenn die Gesellschaft über den Tod, die Geisteskrankheit, Insolvenz, Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters informiert war.
- (f) Ist es der Gesellschaft aufgrund der Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts innerhalb des Staates nicht möglich, eine Hauptversammlung durch Mitteilung auf dem Postweg einzuberufen, kann eine Hauptversammlung unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze (a)(i), (a)(ii) und (a)(iv) dieses Artikels auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung am selben Tag in mindestens einer führenden nationalen Tageszeitung des Staates einberufen werden, und die Mitteilung gilt als allen Gesellschaftern mit Anspruch auf den Erhalt einer solchen Mitteilung an dem Tag um 12:00 Uhr mittags wirksam übermittelt, an dem die Veröffentlichung dieser Mitteilung(en) erfolgt ist.
- (g) Ungeachtet jeglicher Ausführungen in diesem Artikel ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Untersuchungen hinsichtlich einer Aussetzung oder Einschränkung des

Postdienstes innerhalb oder in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil eines Rechtsraums oder eines anderen Gebiets als dem Staat durchzuführen.

- (h) Alle Auflagen in dieser Satzung bezüglich der Einwilligung eines Gesellschafters im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen werden per E-Mail oder mittels eines anderen vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Kommunikationsmittels, einschließlich der Bereitstellung der geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und der diesbezüglichen Berichte des Verwaltungsrats und Abschlussprüfers, als erfüllt erachtet, wenn die Gesellschaft den Gesellschafter angeschrieben hat, um ihn von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen, für diese Zwecke auf elektronische Kommunikationsmittel zurückzugreifen, und der Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen ab der Herausgabe einer solchen Mitteilung schriftlich gegenüber der Gesellschaft Einspruch gegen diesen Vorschlag eingelegt hat. Wenn ein Gesellschafter seine Einwilligung bezüglich der Zustellung von Informationen an diesen Gesellschafter per E-Mail oder über ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes elektronisches Kommunikationsmittel erteilt hat oder diese als von ihm erteilt gilt, kann er diese Einwilligung jederzeit widerrufen, indem er die Gesellschaft auffordert, mit ihm schriftlich zu kommunizieren, wobei dieser Widerspruch erst fünf Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Widerrufs bei der Gesellschaft in Kraft tritt.

118. Zustellung an gemeinsame Inhaber

Die Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an gemeinsame Inhaber eines Anteils kann durch die Zustellung einer Mitteilung an den gemeinsamen Inhaber erfolgen, dessen Name in Bezug auf den Anteil im Register an erster Stelle aufgeführt wird. Eine auf diese Weise zugestellte Mitteilung gilt im Hinblick auf alle gemeinsamen Inhaber als ausreichend.

119. Zustellung bei Übertragung oder Übergang von Anteilen

- (a) Jede Person, die einen Anspruch auf einen Anteil erwirbt, ist vor ihrer Eintragung in das Register in Bezug auf den Anteil an etwaige Mitteilungen in Bezug auf diesen Anteil gebunden, wenn die Mitteilungen ordnungsgemäß der Person zugestellt wurden, von der sich der Anspruch auf den Anteil ableitet.
- (b) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die die Einberufung einer Versammlung per Bekanntgabe in einer Zeitung gestatten, kann die Übersendung oder Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an Personen, die Anspruch auf einen Anteil infolge von Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters haben, auf jede gemäß dieser Satzung bezüglich der Ausgabe von Mitteilungen an einen Gesellschafter zulässige Art und Weise an die für diese Zwecke von diesen Personen gegebenenfalls angegebene Adresse erfolgen. Bis zur Angabe einer

solchen Adresse können Mitteilungen auf eine Art und Weise erteilt werden, auf die sie ggf. erteilt worden wären, wenn der Tod oder die Insolvenz nicht eingetreten wäre.

120. Unterzeichnung von Mitteilungen

Die Unterzeichnung von Mitteilungen der Gesellschaft kann per Hand oder in Druckform erfolgen.

121. Zugangsfiktion

Es wird davon ausgegangen, dass ein bei einer Versammlung der Gesellschaft persönlich anwesender oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretener Gesellschafter oder die Inhaber jeglicher Anteilklassen der Gesellschaft die Mitteilung über die Versammlung und ggf. über den Zweck derselben erhalten haben.

122. Anspruch auf Mitteilungen

Mitteilungen über Hauptversammlungen erfolgen in einer gemäß dieser Satzung zulässigen Form an:

- (a) jeden Gesellschafter;
- (b) jede Person, an die das Eigentum an einem Anteil aufgrund ihrer Eigenschaft als ein persönlicher Vertreter oder als der offizielle Vertreter bei Insolvenz eines Gesellschafters übergeht, wenn der Gesellschafter ohne dessen Tod oder Insolvenz Anspruch auf den Erhalt einer Einladung zur Versammlung hätte;
- (c) die Verwaltungsratsmitglieder;
- (d) den Verwalter;
- (e) die Verwahrstelle;
- (f) den Manager; und
- (g) die Abschlussprüfer.

Keine andere Person hat einen Anspruch auf den Empfang von Einladungen zu Hauptversammlungen.

TEIL XXV – ABWICKLUNG

123. Verteilung der Vermögenswerte bei Abwicklung

- (a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft verteilt der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Act die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Grundlage, dass von einem Fonds eingegangene oder diesem Fonds zugeordnete Verbindlichkeiten ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds befriedigt werden.
- (b) Die Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, werden anschließend in folgender Reihenfolge eingesetzt:
 - (i) erstens zur Zahlung einer Summe an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse jedes Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung. Diese Summe entspricht so weit wie möglich (zum jeweils geltenden Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile im jeweiligen Besitz dieser Inhaber zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung, sofern genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. Falls in Klassen von gewinnberechtigten Anteilen im entsprechenden Fonds keine ausreichenden Vermögenswerte für die Ermöglichung dieser Zahlungen vorhanden sind, erfolgt ein Rückgriff auf die nicht in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft (sofern zutreffend) und (vorbehaltlich des Act) nicht auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages der Gründungsanteile an deren Inhaber aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Unterabsatz (b)(i) verbleibt. Reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen; und
 - (iii) drittens zur Zahlung des jeweils im betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Inhaber einer jeden Klasse gewinnberechtigter Anteile, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse erfolgt; und
 - (iv) viertens zur Zahlung eines dann verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Saldos an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile,

wobei diese Zahlung anteilmäßig nach dem Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds anteilmäßig nach dem Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen gewinnberechtigten Anteile erfolgt.

- (c) Ein Fonds kann gemäß dem Act abgewickelt werden, und in diesem Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 124 sinngemäß auf diesen Fonds Anwendung.

124. Verteilung in Sachwerten

Bei einer Abwicklung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung) kann der Insolvenzverwalter mit der durch einen außerordentlichen Beschluss oder einer anderen entsprechend dem Act erforderlichen Maßnahme erzielten Befugnis die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten an die Gesellschafter auszahlen, und zwar unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Anlage einer Art bestehen, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung auf die Gesellschafter oder Gesellschafter der verschiedenen Klassen vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Gesellschafter übergeben; damit ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass ein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten, für die Verbindlichkeiten bestehen, gezwungen wäre, und jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte, auf die er ein Anrecht besitzt, in seinem Auftrag zu veräußern. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht das gesamte oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (die „Empfängergesellschaft“) übertragen, unter der Bedingung, dass die Gesellschafter einer beliebigen Anteilsklasse der Gesellschaft von der Empfängergesellschaft Anteile an der Empfängergesellschaft im Gegenwert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erhalten, und der Liquidator ist mit dieser Vollmacht berechtigt, eine Vereinbarung mit der Empfängergesellschaft zu treffen, um eine derartige Übertragung zu bewirken.

TEIL XXVI – VERSCHIEDENES

125. Vernichtung von Aufzeichnungen

Die Gesellschaft hat das Recht, alle registrierten Übertragungsurkunden von Anteilen sechs Jahre nach dem Datum der Registrierung und alle Dividendenverfügungen und Mitteilungen über Adressänderungen zwei Jahre nach dem Datum ihrer Erfassung und alle stornierten Anteilszertifikate ein Jahr nach dem Datum der Stornierung zu vernichten. Es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar vermutet, dass jeder Eintrag in das Register, der allem

Anschein nach auf Basis einer auf diese Weise vernichteten Übertragungsurkunde oder eines auf diese Weise vernichteten sonstigen Dokuments erfolgte, ordnungsgemäß vorgenommen wurde, dass jede Urkunde ordnungsgemäß registriert wurde und jedes auf diese Weise vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument darstellte, das ordnungsgemäß storniert wurde, und dass es sich bei jedem weiteren in dieser Satzung erwähnten gemäß den in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft enthaltenen Angaben um ein gültiges und wirksames Dokument handelte. DABEI WIRD STETS VORAUSGESETZT, dass:

- (a) die vorstehenden Bestimmungen nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne Anzeige von Ansprüchen gelten (unabhängig von den entsprechenden Parteien), für die das Dokument wichtig sein könnte;
- (b) keine hierin enthaltene Bestimmung dahin gehend auszulegen ist, dass sie die Gesellschaft haftbar macht, wenn ein derartiges Dokument früher als oben erwähnt oder unter anderen Umständen vernichtet wird, die der Gesellschaft ohne diesen Artikel nicht zugeordnet würden;
- (c) Verweise auf die Vernichtung von Schriftstücken Verweise auf deren Entsorgung, egal auf welche Weise, beinhalten.

126. Geschäftsbücher

Der Verwaltungsrat sorgt für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher bezüglich:

- (a) aller erhaltenen und ausgegebenen Geldbeträge der Gesellschaft und die jeweiligen Sachverhalte für den Erhalt und die Ausgabe;
- (b) aller Verkäufe und Käufe der Gesellschaft; und
- (c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

127. Ausgleichskonto

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls nach eigenem Ermessen ein Ausgleichskonto für jeden Fonds einrichten, um sicherzustellen, dass die Inhaber gewinnberechtigter Anteile an den Erträgen dieser gewinnberechtigten Anteile gerecht beteiligt werden, einschließlich (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) der Zahlung von Kapitalbeträgen aus einem solchen Konto zum Ausgleich des für die Zuteilung verfügbaren Betrags, der diesen Inhabern gewinnberechtigter Anteile zuzurechnen ist, auf einer vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Grundlage.

128. Umbrella-Barmittelkonten

Die Gesellschaft kann Barkonten auf der Ebene der Gesellschaft eröffnen, um Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsgelder zu halten („Umbrella-Barmittelkonten“). Solche Umbrella-Barmittelkonten werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank betrieben.

129. Führung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher werden am Sitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat als geeignet erachteten Ort aufbewahrt und stehen dem Verwaltungsrat jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Kein Gesellschafter (außer einem Verwaltungsratsmitglied) hat das Recht zur Einsichtnahme in Konten oder Bücher oder Dokumente der Gesellschaft, außer der Act oder auf einer Hauptversammlung erteilte Vollmachten des Verwaltungsrats oder der Gesellschaft sehen eine andere Regelung vor.

130. Genehmigung des Jahresabschlusses

- (a) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Act und den Regulations lässt der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Konzernabschlüsse (sofern zutreffend) und Berichte entsprechend den Angaben im Act und den Regulations zum Bilanzstichtag eines jeden Jahres oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit beschlossenen Datum, erstellen und der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung vorlegen.
- (b) Ein Exemplar jedes Abschlusses, jeder Bilanz und jedes Berichts, die der Gesellschaft auf der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit diesem Artikel 130 zusammen mit den Berichten des Abschlussprüfers und der Verwahrstelle hierzu vorgelegt werden, wird mindestens 21 Tage vor der Versammlung jeder im Rahmen der Bestimmungen des Act zum Erhalt dieser Dokumente anspruchsberechtigten Person per Post, E-Mail oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel zugestellt, MIT DER MASSGABE, dass bei elektronischer Zustellung der Dokumente die entsprechende Zustimmung eingeholt wurde und gemäß diesem Artikel bei mehreren gemeinsamen Anteilhabern lediglich jeweils ein Exemplar dieser Dokumente an einen der gemeinsamen Anteilhaber gesendet werden muss.

131. Berichte

- (a) Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs. Ein solcher Bericht muss eine von der Zentralbank zugelassene Form haben und die im Rahmen der Regulations geforderten Informationen enthalten.

- (b) Exemplare des Halbjahresberichts sind den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen des Prospekts zur Verfügung zu stellen.
- (c) Die Gesellschaft stellt der Zentralbank alle Berichte und Information zur Verfügung, auf die sie im Rahmen der Regulations einen Anspruch hat.

132. Abschlussprüfer

Die Bestellung der Abschlussprüfer und die Regelung ihrer Aufgaben erfolgen in Übereinstimmung mit dem Act.

133. Handel durch Verwalter etc.

- (a) Jede Person, die als Manager, Verwahrstelle oder Verwalter fungiert, und alle mit diesen verbundenen Unternehmen, sowie im Sinne von Absatz (iii) jede andere Person, die eine „verbundene Person“ im Sinne der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 ist, darf:
 - (i) Eigentümer von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft werden und die gewinnberechtigten Anteile so halten, veräußern oder anderweitig damit handeln, als sei diese Person keine solche Person; oder
 - (ii) mit Vermögenswerten jeglicher Art auf eigene Rechnung dieser Person handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögenswerte dieser Art im Vermögen der Gesellschaft enthalten sind; oder
 - (iii) als Beauftragter oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten an die bzw. von der Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft handeln, ohne dass diese Person gegenüber einer anderen solchen Person, den Gesellschaftern oder einem von ihnen über jedweden Gewinn oder Nutzen, der aus oder in Verbindung mit einem derartigen Geschäft erzielt wurde, Rechenschaft ablegen muss, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und die Anforderungen von Absatz (b) erfüllt.
- (b) Die gemäß Absatz (a)(iii) zulässigen Transaktionen müssen im besten Interesse der Gesellschafter liegen und unterliegen den folgenden Bestimmungen:
 - (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine Person, die von der Verwahrstelle (oder vom Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und qualifiziert bestätigt wurde;

- (ii) die Ausführung erfolgt zu besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Vorschriften dieser Börse; oder
 - (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, muss die Ausführung zu Bedingungen erfolgen, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion mit der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle) den Anforderungen entsprechen, dass derartige Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.
- (c) Die Verwahrstelle kann Gelder für die Gesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 30 des Central Bank Act von 1989 verwahren. Alle von der Verwahrstelle für die Gesellschaft verwahrten Mittel müssen zu Bedingungen verwahrt werden, die den Anforderungen entsprechen, dass die betreffenden Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sein müssen und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.

134. Beschränkung von Satzungsänderungen

Es dürfen keine Modifizierungen der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden, die zur Folge hätten, dass die Gesellschaft gemäß den Regulations nicht mehr zugelassen wäre.

135. Schadloshaltung

- (a) Vorbehaltlich und im Rahmen der Bestimmungen des Act und der Regulations werden Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftssekretäre und sonstige leitende Angestellte oder Gehilfen der Gesellschaft von der Gesellschaft schadlos gehalten in Bezug auf sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschließlich Reisekosten, die einem solchen leitenden Angestellten oder Gehilfen aus eingegangenen Verträgen, vorgenommenen Handlungen oder anderweitig im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten in der Funktion als leitender Angestellter oder Gehilfe entstehen (außer im Falle von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung) und zu deren Begleichung aus den Vermögenswerten der Verwaltungsrat verpflichtet ist. In Bezug auf den Betrag, für den die Schadloshaltung gilt, ist unmittelbar ein Pfandrecht an dem Vermögen der Gesellschaft zu bestellen, das zwischen den Gesellschaftern vorrangig gegenüber allen sonstigen Ansprüchen zu behandeln ist.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Regulations und soweit danach zulässig haben der Verwalter, der Manager und die Verwahrstelle Anspruch auf eine im Rahmen des Verwaltungsvertrags, des Managementvertrags bzw. des Verwahrstellenvertrags vorgesehene Haftungsfreistellung durch die Gesellschaft

gemäß den Bedingungen und vorbehaltlich der Bedingungen und Ausnahmen und mit Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Übernahme und Begleichung der dadurch entstehenden Kosten.

- (c) Ein Inhaber gewinnberechtigter Anteile muss die Gesellschaft für alle Verluste schadlos halten, die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass der Inhaber die gewinnberechtigten Anteile unter Verletzung dieser Satzung erworben oder gehalten hat.

136. Vorrangige Bestimmungen

- (a) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den Regulations (oder eines Gesetzes, dem die Gesellschaft unterliegt) haben die Regulations (oder das jeweilige Gesetz, dem die Gesellschaft unterliegt) Vorrang. Änderungen an dieser Satzung müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank vorgenommen werden.
- (b) Unbeschadet Artikel 1007(4) des Act und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung im Wesentlichen den gleichen Gegenstand behandelt wie eine fakultative Bestimmung des Act, die fakultative Bestimmung des Act als nicht auf die Gesellschaft anwendbar; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung als maßgeblich und vorrangig vor den fakultativen Bestimmungen des Act gilt (wobei der Begriff „fakultative Bestimmung“ die in Artikel 1007(2) des Act definierte Bedeutung hat).

137. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 235 des Act ist kein Verwaltungsratsmitglied und keine sonstige Führungskraft der Gesellschaft für die Handlungen, Entscheidungen, Fahrlässigkeit oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder einer anderen Führungskraft oder für die Mitwirkung an einer Entscheidung oder anderen Zustimmungshandlung oder für Verluste oder Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit des Besitzanspruchs an einem Vermögenswert, der für oder im Namen der Gesellschaft erworben wurde, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit eines Wertpapiers, in das die Barmittel der Gesellschaft investiert wurden, oder für einen Verlust oder Schaden infolge der Insolvenz oder unerlaubten Handlung einer Person, bei der die Barmittel, Wertpapiere oder Vermögenswerte hinterlegt wurden, oder für andere Verluste, Schäden oder sonstige Missgeschicke jeder Art haftbar, die bei der Ausführung der Pflichten seines Amtes oder in Verbindung mit seinem Amt entstehen.

138. Umwandlung in ein ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber, bei der Zentralbank die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch die Weiterführung im Sinne des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 oder durch eine andere, jeweils nach irischem Recht zulässige irische Gesellschaftsform mit getrennter Rechtspersönlichkeit, zu beantragen.

139. Salvatorische Klausel

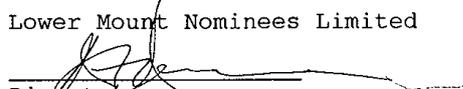
Falls eine Bedingung, Bestimmung, Verpflichtung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde als ungültig, unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht im Einklang mit ihren aufsichtsrechtlichen Vorgaben erklärt wird, behalten die anderen Bedingungen, Bestimmungen, Verpflichtungen und Beschränkungen dieser Satzung ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirksamkeit und werden in keiner Weise beeinträchtigt, unwirksam oder entkräftet.

ANHANG

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapiere investiert die Gesellschaft nur in solche Wertpapiere und derivative Instrumente, die an Börsen oder Märkten (einschließlich Derivatemärkten) notiert sind oder gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmäßig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) und die im Prospekt aufgeführt sind.

Names, Addresses and Descriptions of Subscribers

Lower Mount Nominees Limited

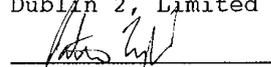

Director

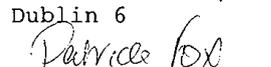
Lower Mount Nominees Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company

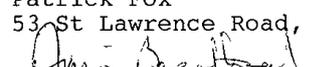
Frymount Limited

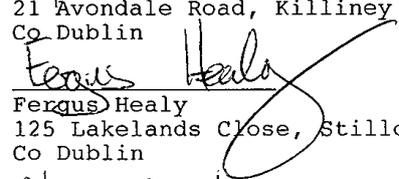

Director

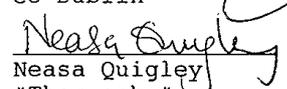
Frymount Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company


Patricia Taylor
1 Merton Drive, Ranelagh
Dublin 6


Patrick Fox
53 St Lawrence Road, Clontarf, Dublin 3

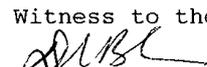

Fionán Breathnach
21 Avondale Road, Killiney
Co Dublin


Fergus Healy
125 Lakelands Close, Stillorgan
Co Dublin


Neasa Quigley
"Thormanby"
Church Road, Malahide
Co Dublin

Dated 29 MARCH 1996

Witness to the above signatures:-


NEASA QUIGLEY, SOLICITOR
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2